

Ethos

Anlagefonds schweizerischen Rechts
der Kategorie „Übrige Fonds für tra-
ditionelle Anlagen“ mit Teilvermögen

Prospekt mit
integriertem Fondsvertrag

September 2018



INHALT

Fondsprospekt	7
1. Informationen über den Umbrella-Fonds und die Teilvermögen	7
1.1 Allgemeine Angaben zum Umbrella-Fonds und zu den Teilvermögen	7
1.2 Anlageziel und Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen sowie Derivateinsatz der Teilvermögen und wesentliche Risiken	8
1.3 Profil des typischen Anlegers	12
1.4 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften	12
2. Informationen über die Fondsleitung	15
2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung	15
2.2 Delegation der Anlageentscheide	16
2.3 Delegation des Betriebs des EDV-Systems und der Berechnung des Inventarwerts	16
2.4 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten	17
3. Informationen über die Depotbank	17
3.1 Allgemeine Angaben über die Depotbank	17
3.2 Delegation der Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen	18
4. Informationen über Dritte	18
4.1 Zahlstelle	18
4.2 Vertriebsträger	18
4.3 Prüfgesellschaft	18
5. Weitere Informationen	18
5.1 Nützliche Hinweise	18
5.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen	20
5.3 Vergütungen und Nebenkosten	20
5.4 Publikationen des Fonds und der Teilvermögen	23
5.5 Verkaufsrestriktionen und Zwangsrücknahme	23
5.6 Ausführliche Bestimmungen	25
Anhang 1: Ethos – Equities CH indexed, Corporate Governance	26
Das Teilvermögen betreffende Informationen	26
Anlageziel und -politik	26
Rechnungseinheit	26
Wesentliche Risiken	26
Profil des typischen Anlegers	27
Ausgabe und Rücknahme	27
Die Anteilklassen betreffende Informationen	28
Berechnung des Nettoinventarwertes	28
Vergütungen und Kosten	28



TER	29
Anhang 2: Ethos – Equities Sustainable World ex CH	30
Das Teilvermögen betreffende Informationen	30
Anlageziel und -politik	30
Rechnungseinheit	30
Wesentliche Risiken	30
Profil des typischen Anlegers	31
Ausgabe und Rücknahme	31
Die Anteilsklassen betreffende Informationen	32
Berechnung des Nettoinventarwertes	32
Vergütungen und Kosten	32
TER	33
Anhang 3: Ethos – Bonds CHF	34
Das Teilvermögen betreffende Informationen	34
Anlageziel und -politik	34
Rechnungseinheit	34
Wesentliche Risiken	34
Profil des typischen Anlegers	35
Ausgabe und Rücknahme	35
Die Anteilsklassen betreffende Informationen	36
Berechnung des Nettoinventarwertes	36
Vergütungen und Kosten	36
TER	37
Anhang 4: Ethos – Bonds International	38
Das Teilvermögen betreffende Informationen	38
Anlageziel und -politik	38
Rechnungseinheit	38
Wesentliche Risiken	38
Profil des typischen Anlegers	39
Ausgabe und Rücknahme	39
Die Anteilsklassen betreffende Informationen	40
Berechnung des Nettoinventarwertes	40
Vergütungen und Kosten	40
TER	41
Anhang 5: Ethos – Sustainable Balanced 33	42
Das Teilvermögen betreffende Informationen	42
Anlageziel und -politik	42
Rechnungseinheit	43
Wesentliche Risiken	43
Profil des typischen Anlegers	44
Ausgabe und Rücknahme	44
Die Anteilsklassen betreffende Informationen	45
Berechnung des Nettoinventarwertes	45
Vergütungen und Kosten	45
TER	46
Fondsvertrag	47



I.	Grundlagen	47
	§1. Bezeichnung: Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter	47
II.	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	47
	§ 2. Fondsvertrag	47
	§ 3. Fondsleitung	47
	§ 4. Depotbank	49
	§ 5. Anleger	50
	§ 6. Anteile und Anteilsklassen	52
	§6a. Stimmrechtsausübung	53
III.	Richtlinien der Anlagepolitik	53
A.	Anlagegrundsätze	53
	§7. Einhaltung der Anlagevorschriften	53
	§8. Anlageziel und -politik	54
	§9. Cash	56
B.	Anlagetechniken und -instrumente	56
	§10. Effektenleihe	56
	§11. Pensionsgeschäfte	56
	§12. Derivative Finanzinstrumente	56
	§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten	59
	§14. Belastung des Vermögens der Teilvermögen	59
C.	Anlagebeschränkungen	59
	§15. Risikoverteilung	59
IV.	Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	62
	§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW)	62
	§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	64
V.	Vergütungen und Nebenkosten	65
	§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger	65
	§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens	65
VI.	Rechenschaftsablage und Prüfung	68
	§20. Rechenschaftsablage	68
	§21. Prüfung	68
VII.	Verwendung des Erfolgs	68
	§22.	68
VIII.	Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen	69
	§23.	69
IX.	Verkaufsrestriktionen und Zwangsrücknahme	69



	§23a.	69
X.	Umstrukturierung und Auflösung	71
	§24. Vereinigung	71
	§25. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung	72
XI.	Änderung des Fondsvertrages	73
	§26.	73
XII.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	73
	§27.	73
	Anhang 1: Ethos – Equities CH indexed, Corporate Governance	75
	Ziele	75
	Anlageuniversum	75
	Anlagepolitik	75
	Derivate	75
	Portfoliokonstruktion	75
	Bewertung nach Umwelt- Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien)	75
	Risikokontrolle	76
	Stimmrechtsausübung	76
	Honorare, Kommissionen und Gebühren	76
	Anhang 2: Ethos – Equities Sustainable World ex CH	77
	Ziele	77
	Anlageuniversum	77
	Anlagepolitik	77
	Finanzderivate	77
	Portfoliokonstruktion	77
	Bewertung nach Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien)	78
	Risikokontrolle	78
	Stimmrechtsausübung	78
	Honorare, Kommissionen und Gebühren	78
	Anhang 3: Ethos – Bonds CHF	79
	Ziele	79
	Anlageuniversum	79
	Anlagepolitik	79
	Finanzderivate	79
	Portfoliokonstruktion	79
	Bewertung nach Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien)	80
	Risikokontrolle	80
	Honorare, Kommissionen und Gebühren	80
	Anhang 4: Ethos – Bonds International	81
	Ziele	81
	Anlageuniversum	81
	Anlagepolitik	81
	Finanzderivate	82



Portfoliokonstruktion	82
Bewertung nach Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien)	82
Risikokontrolle	82
Honorare, Kommissionen und Gebühren	82
Anhang 5: Ethos – Sustainable Balanced 33	83
Ziele	83
Anlageuniversum	83
Anlagepolitik	83
Finanzderivate	84
Portfoliokonstruktion	84
Bewertung nach Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien)	84
Risikokontrolle	85
Vor- und Nachteile	85
Stimmrechtsausübung	85
Honorare, Kommissionen und Gebühren	86



FONDSPROSPEKT

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, in den wesentlichen Anlegerinformationen oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1. Informationen über den Umbrella-Fonds und die Teilvermögen

1.1 Allgemeine Angaben zum Umbrella-Fonds und zu den Teilvermögen

Ethos ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Kategorie „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Der Fondsvertrag wurde von Pictet Asset Management SA als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung von Banque Pictet & Cie SA als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 18. August 2006 genehmigt.

Ethos Services SA ist für den Fonds Mitträger sowie Berater für die Ausübung der Stimmrechte und Anbieter der Umwelt-, Sozial- und Governance-Ratings (ESG).

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Es bestehen zur Zeit folgende Teilvermögen:

- A. Ethos – Equities CH indexed, Corporate Governance
- B. Ethos – Equities North America (RPF)
- C. Ethos – Equities Sustainable World ex CH
- D. Ethos – Bonds CHF
- E. Ethos – Bonds International
- F. Ethos – Sustainable Balanced 33

Jedes Teilvermögen kann in mehrere Anteilklassen aufgeteilt werden. Derzeit umfasst jedes Teilvermögen des Fonds Anteile der Klasse „E“, die auf Anfrage allen Anlegern zur Verfügung stehen.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.



Gemäss Fondsvertrag hat die Fondsleitung das Recht, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Die Fondsleitung kann gemäss §3 Ziff. 6 des Fondsvertrages Teile oder die Gesamtheit der Vermögen verschiedener Anlagefonds bzw. Teilvermögen gemeinsam verwalten (Pooling).

1.2 Anlageziel und Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen sowie Derivateinsatz der Teilvermögen und wesentliche Risiken

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, zu zulässigen Anlagetechniken und -instrumenten (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind dem Fondsvertrag (§§7-15) zu entnehmen.

a. Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

Die Fondsleitung hat für alle Teilvermögen, die in Obligationen und andere Forderungswertpapiere sowie in Aktien und andere Beteiligungspapiere oder in Geldmarktinstrumente investieren, eine eigene Anlagepolitik definiert.

Die Teilvermögen werden grundsätzlich in massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion investiert, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

Das Vermögen der Teilvermögen ist im Prinzip auch in Gesellschaften oder Emittenten investiert, die über überdurchschnittlich gute Umwelt-, Sozial- und Governance-Profile (ESG) verfügen.

Die Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen sind in den Anhängen erläutert.

b. Anlagebeschränkungen der Teilvermögen

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate je höchstens 20% des Vermögens der Teilvermögen in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, unter Vorbehalt von den im Fondsvertrag insbesondere für Indexfonds vorgesehenen unterschiedlichen Prozentsätzen.

Die Fondsleitung kann je bis zu 35% des Vermögens der Teilvermögen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.



Die Fondsleitung kann auch bis zu 35% des Vermögens der Teilvermögen in Effekten oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einer Schweizer Pfandbriefzentrale begeben oder garantiert werden.

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat Pictet Asset Management SA die Bewilligung erteilt, für die Teilvermögen des Fonds Ethos bis zu 100% ihres Vermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anzulegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen:

- › die OECD-Mitgliedstaaten
- › die Afrikanische Entwicklungsbank
- › die Asiatische Entwicklungsbank
- › die Europäische Investitionsbank
- › Eurofima
- › die Interamerikanische Entwicklungsbank
- › die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
- › der Europarat
- › die Europäische Union
- › die Internationale Finanzkorporation
- › die Nordische Investitionsbank
- › die Weltbank
- › die Zentralbanken der OECD-Mitgliedstaaten.

Detaillierte Angaben zu den Anlagebeschränkungen sind dem Fondsvertrag zu entnehmen (vgl. § 15).

c. Ausschlusskriterien

Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes oder ihrer Einnahmen in einem als kritisch erachteten Sektor erzielen oder bei denen schwerwiegende Kontroversen in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien gemäss der Charta von Ethos, der Schweizerischen Stiftung für nachhaltige Entwicklung, und dem Dokument „Ausschlusskriterien“ vorliegen, werden aus den Teilvermögen ausgeschlossen. Diese Dokumente stehen Ihnen auf der Internetseite von Ethos Services SA zur Verfügung (www.ethosfund.ch).

d. Verwaltung der Sicherheiten

› Zulässige Arten von Sicherheiten:

Die im Rahmen von Anlagetechniken oder OTC-Transaktionen zugelassenen Sicherheiten erfüllen folgende Anforderungen:

- Sie sind hoch liquide und werden zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt. Sie können kurzfristig zu einem Preis veräussert werden, der nahe an der vor dem Verkauf vorgenommenen Bewertung liegt;
- sie werden mindestens börsentäglich bewertet. Bei einer hohen Preisvolatilität werden geeignete konservative Sicherheitsmargen verwendet;
- sie sind nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben;
- der Emittent weist eine hohe Bonität auf.

› Erforderlicher Umfang der Besicherung:

Der erforderliche Umfang der Besicherung ist bei der Verwaltung der Sicherheiten durch folgende Pflichten und Anforderungen zu erfüllen:

- Die Sicherheiten werden in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifiziert. Eine angemessene Diversifikation der Emittenten gilt als erreicht, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20 Prozent des Nettoinventarwerts entsprechen. Von dieser Vorgabe darf abgewichen werden, wenn die Sicherheiten von einem OECD-Land oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden oder die Bewilligungsvoraussetzungen von Artikel 83 Absatz 2 KKV erfüllt sind. Stellen mehrere Gegenparteien Sicherheiten, so haben sie eine aggregierte Sichtweise sicherzustellen;
- die Fondsleitung oder deren Beauftragte müssen die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können;
- die Fondsleitung oder deren Beauftragte dürfen Sicherheiten, die ihnen verpfändet oder zu Eigentum übertragen wurden, weder ausleihen, weiterverpfänden, verkaufen, neu anlegen noch im Rahmen eines Pensionsgeschäfts oder als Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten verwenden. Erhaltene Barsicherheiten (cash collateral) dürfen sie nur in der entsprechenden Währung als flüssige Mittel, in Staatsanleihen von hoher Qualität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit anlegen oder als Reverse Repo verwenden;
- nimmt die Fondsleitung oder deren Beauftragte für mehr als 30 Prozent des Fondsvermögens Sicherheiten entgegen, so müssen sie sicherstellen, dass die Liquiditätsrisiken angemessen erfasst und überwacht werden können. Hierzu müssen sie regelmässige Stresstests durchführen, die sowohl normale als auch aussergewöhnliche Liquiditätsbedingungen berücksichtigen. Die entsprechenden Kontrollen sind zu dokumentieren;

- die Fondsleitung oder deren Beauftragte müssen in der Lage sein, allfällige nach Verwertung von Sicherheiten ungedeckte Ansprüche denjenigen Effektenfonds zuzuordnen, deren Vermögenswerte Gegenstand der zugrunde liegenden Geschäfte waren.

- › Festlegung von Sicherheitsmargen:

Die Fondsleitung oder deren Beauftragte sehen angemessene Sicherheitsmargen vor.

- › Die Anlagestrategie und die Risiken für den Fall der Wiederanlage von Barsicherheiten:

Die Sicherheitenanlagestrategie

- ist auf alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten abgestimmt; und
- berücksichtigt die Eigenschaften der Sicherheiten wie Volatilität und Ausfallrisiko des Emittenten.

Die Risiken für den Fall der Wiederanlage von Sicherheiten sind im Rahmen der Risikoverwaltung berücksichtigt.

e. Derivateinsatz der Teilvermögen

Die Fondsleitung setzt Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung der Teilvermögen ein. Diese dürfen jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Fonds führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II (erweitertes Verfahren) zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Credit-Default Swaps (CDS), Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen werden. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Die Nutzung dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf die Vermögen der Teilvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.



f. Wesentliche Risiken

Die wesentlichen Risiken der einzelnen Teilvermögen sind in den Anhängen dieses Prospekts erläutert.

1.3 Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers jedes Teilvermögens ist in den Anhängen dieses Fondsprospekts erläutert.

1.4 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften

a. Allgemeine Bemerkungen

Die steuerlichen Ausführungen werden zu reinen Informationszwecken angegeben und gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen bzw. Anteilen an Teilvermögen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers oder in dem Land, in dem der Anleger ebenfalls als Steuerzahler gilt (z.B. aufgrund der Staatsangehörigkeit).

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Domizil nicht unbedingt mit jenem der natürlichen oder der Rechtsperson zusammenfällt, in deren Namen die Fondsanteile gehalten werden; in bestimmten Fällen berücksichtigt die Steuerverwaltung in Anwendung des Transparenzgrundsatzes das Domizil des wirtschaftlich Berechtigten. Die Anleger sind dafür verantwortlich, die steuerlichen Auswirkungen ihrer Anlage festzustellen und zu tragen; ihnen wird empfohlen, hierzu die Dienste eines Steuerberaters in Anspruch zu nehmen.

b. Schweizerische Steuer

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer, sondern sind transparent, d.h. die Besteuerung erfolgt ausschliesslich und direkt bei den Anlegern.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Die Thesaurierung und Ausschüttung von Erträgen der Teilvermögen an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.



In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration der besteuerten Erträge in der Steuererklärung zurückfordern.

Für ausländische Anleger ist die Verrechnungssteuer dagegen eine endgültige Steuer, es sei denn sie können ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Wohnsitzland des Anlegers in Anspruch nehmen und so die Verrechnungssteuer ganz oder teilweise zurückbekommen, oder im Falle eines Affidavit-Verfahrens.

In letzterem Fall können bei Vorlage eines Affidavits (Bestätigung von einer Bank, dass die Anteile bei ihr für einen ausländischen Anleger verwahrt werden und die Erträge auf seinem Konto verbucht werden) die Erträge, die zu mehr als 80% aus ausländischen Quellen stammen, dem ausländischen Anleger ohne Abzug der Verrechnungssteuer ausgeschüttet werden. Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge eines Teilvermögens zu mindestens 80% aus ausländischen Quellen stammen.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlenden Affidavits einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

c. Automatischer Informationsaustausch

Der Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) hat am 15. Juli 2014 den Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten genehmigt, der einen vollständigen weltweiten automatischen Informationsaustausch in Steuersachen ermöglichen soll. Dieser Standard verlangt von den Staaten und Gebieten, bei ihren Finanzinstituten Informationen einzuholen und diese jährlich automatisch mit anderen Staaten und Gebieten auszutauschen. In ihm ist dargelegt, welche Informationen über Finanzkonten auszutauschen sind, welche Finanzinstitute meldepflichtig sind, welche Arten von Konten und Steuerpflichtigen betroffen sind und welche gemeinsamen Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht von den Finanzinstituten zu befolgen sind.

Am 1. Januar 2017 sind in der Schweiz die drei AIA-Standards, d.h. das multilaterale Übereinkommen der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen), die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und das Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG) in Kraft getreten. Somit können ab 2017 Daten gesammelt werden, und ab 2018 kann ein erster Datenaustausch mit den Staaten erfolgen, mit denen der automatische Informationsaustausch bilateral vereinbart wurde.

Laut oben erwähnten Bestimmungen haben Schweizer Finanzinstitute Inhaber von Finanzanlagen zu identifizieren und ausfindig zu machen, ob diese in Ländern steueransässig sind, mit denen die Schweiz gemäss einem bilateralen AIA-Abkommen im Steuerbereich den automatischen Informationsaustausch praktiziert. Ist dies der Fall, übermitteln die Schweizer Finanzinstitute die Informationen über Finanzkonten des Inhabers von Vermögenswerten den Schweizer Steuerbehörden, die diese Informationen wiederum einmal jährlich an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiterleiten. Anteilsinhaber können somit von den geltenden Regeln der Informationsweitergabe an die Schweizer Steuerbehörden sowie an andere zuständige Steuerbehörden betroffen sein.

Laut AIA-Standards gilt der Fonds als Finanzinstitut. Demzufolge werden die Anteilsinhaber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie den geltenden Vorschriften zur Informationsweitergabe an die



Schweizer Steuerbehörden und an andere zuständige Steuerbehörden unterliegen bzw. unterliegen können.

Die Teilvermögen akzeptieren keine Anleger als Anteilsinhaber, die nach den AIA-Standards als (i) natürliche Personen und (ii) als passive nichtfinanzielle Rechtsträger (Passive Non Financial Entity, Passive NFE) gelten, einschliesslich finanzieller Rechtsträger, die in nichtfinanzielle Rechtsträger umklassifiziert wurden. Der Fonds kann zu diesem Zweck Massnahmen treffen und/oder Beschränkungen vorschreiben, insbesondere die Ablehnung von Zeichnungen oder die Zwangsrücknahmen von Aktien, wie in Abschnitt 5.5 unten und im Fondsvertrag ausführlich beschrieben.

Den Anteilsinhabern wird empfohlen, die möglichen Steuer- und anderen Folgen der Umsetzung des automatischen Informationsaustausches mit ihren professionellen Beratern zu besprechen.

Der Fonds behält sich das Recht vor, jede Zeichnung abzulehnen, wenn die vom Anleger gelieferten Informationen nicht den AIA-Standards entsprechen. Die obigen Ausführungen sind nur eine Zusammenfassung der verschiedenen Auswirkungen der AIA-Standards. Sie basieren lediglich auf der aktuellen Interpretation und erheben nicht den Anspruch, vollständig zu sein. Bestimmungen dürfen auf keinen Fall als Steuer- oder Anlageberatung verstanden werden, und die Anleger müssen sich bei ihren Finanz- oder Steuerberatern über alle Auswirkungen der AIA-Standards, die sie betreffen könnten, informieren.

d. Europäische Zinsbesteuerung

Gemäss dem Schweizer Zinsbesteuerungsabkommen mit der EU von 2005 unterliegen Schweizer Anlagefonds der EU-Zinsbesteuerung nur, wenn sie von der eidgenössischen Verrechnungssteuer infolge des oben genannten Affidavit-Verfahrens befreit sind oder wenn die Verrechnungssteuer zurückgefordert werden kann.

Am 27. Mai 2015 unterzeichneten die Schweiz und die EU das Abkommen für automatischen Informationsaustausch in Steuersachen Schweiz-EU. Formal ist dieses Abkommen ein Änderungsprotokoll, das ab dem 31. Dezember 2016 das Zinsbesteuerungsabkommen mit der EU von 2005 ersetzen soll. Einige operative Aspekte (Zahlung, Erklärung etc.) dürften jedoch noch bis 2017/2018 fortbestehen.

e. US-Steuer

Das amerikanische Gesetz Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) soll der US-Steuerhinterziehung vorbeugen, indem von ausländischen (nicht amerikanischen) Finanzinstituten verlangt wird, dass sie der amerikanischen Steuerbehörde Internal Revenue Service Informationen über Finanzkonten von US-Anlegern ausserhalb der USA weiterleiten. Amerikanische Titel, die von einem ausländischen Finanzinstitut gehalten werden, das keine FATCA-Berichterstattung macht, sind seit dem 1. Juli 2014 einer US-Quellensteuer von 30% auf den Bruttoverkaufserlös und auf Erträge unterworfen („FATCA-Quellensteuer“).

Gemäss dem am 14. Februar 2013 zwischen der Schweiz und den USA unterzeichneten Regierungsabkommen (Intergovernmental Agreement, IGA) über die Umsetzung von FATCA gelten die Teilvermögen als ausländische Finanzinstitute. Daher werden die Anteilsinhaber ausdrücklich auf die Tatsache



hingewiesen, dass sie ggf. von den geltenden Vorschriften zur Informationsweitergabe an die zuständigen Behörden betroffen sein könnten.

Die Teilvermögen akzeptieren daher keine Anleger als Anteilsinhaber, die nach den US-amerikanischen „FATCA Final Regulations“ oder einem geltenden IGA als (i) natürliche Personen, (ii) passive nichtfinanzielle ausländische Rechtsträger (Passive Non Financial Foreign Entity, Passive NFFE) oder (iii) spezifizierte US-Personen (Specified US Persons) gelten. Der Fonds kann hierzu Massnahmen und/oder Restriktionen auferlegen. Hierunter können auch die Ablehnung von Zeichnungen oder die Zwangsrücknahme von Anteilen fallen, wie sie in Abschnitt 5.5 unten und im Fondsvertrag näher ausgeführt werden, und/oder der Einbehalt der FATCA-Quellensteuer auf Zahlungen an jeden Anteilsinhaber, der unter FATCA als „Recalcitrant Account“ oder „Non-Participating Foreign Financial Institution“ gilt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Teilfonds sich zwar bemühen werden, alle FATCA-Verpflichtungen zu erfüllen; es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass sie diese Verpflichtungen auch wirklich erfüllen und so die FATCA-Quellensteuer vermeiden können.

US-Steuerzahler werden darauf hingewiesen, dass der Fonds nach US-Steuerrecht als passive ausländische Anlagegesellschaft („Passive Foreign Investment Company“ – „PFIC“) gilt und nicht beabsichtigt, Informationen bereitzustellen, die es solchen Anlegern erlauben, den Fonds nach ihrer Wahl als „Qualified Electing Fund“ zu behandeln (so genannte „QEF Election“ (QEF-Wahl)).

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Für die Fondsleitung zeichnet Pictet Asset Management SA verantwortlich. Die Fondsleitungsgesellschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit Sitz an der Route des Acacias 60, 1211 Genf 73 verwaltet seit ihrer Gründung im Jahr 1996 Anlagefonds.

Das gezeichnete Aktienkapital der Fondsleitungsgesellschaft beträgt 21 Mio. CHF. Das Aktienkapital ist in Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 1'000.- aufgeteilt.

Das Kapital ist zu 100% im Besitz von Gesellschaften der Pictet-Gruppe. Pictet Asset Management SA verfügt über eigene Mittel, die den laut Art. 48 KKV erforderlichen Höchstbetrag von 20 Mio. CHF übersteigen.

Der Verwaltungsrat von Pictet Asset Management SA setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- › Rolf Banz, Präsident, unabhängiger Berater, Genf
- › Daniel Wanner, Chief Financial Officer, Banque Pictet & Cie SA, Genf
- › Renaud de Planta, Geschäftsführender Gesellschafter der Pictet-Gruppe, Genf
- › Laurent Ramsey, Geschäftsführender Gesellschafter der Pictet-Gruppe, Genf

Die Geschäftsleitung wurde folgenden Personen anvertraut:

- › Laurent Ramsey, Geschäftsführender Gesellschafter der Pictet-Gruppe, CEO
- › Sébastien Eisinger, Verantwortlicher für Investments, Vize-CEO



- › Philippe de Weck, CIO, Total Return Equities
- › Olivier Ginguené, CIO, Asset Allocation & Quantitative Investment
- › Luca di Patrizi, Leiter Verkäufe an Finanzintermediäre
- › Derick Bader, Verantwortlicher Marketing und Produkte
- › John Sample, Chief Risk Officer
- › Cédric Vermesse, Chief Financial Officer
- › Cynthia O’Gorman Schem, Chief Operating Officer

Am 31. Dezember 2017 verwaltete die Fondsleitung in der Schweiz insgesamt 10 Fonds schweizerischen Rechts mit 52 Teilvermögen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen an diesem Datum auf nahezu 41 Mrd. CHF belief.

Die Fondsleitung vertritt auch ausländische kollektive Kapitalanlagen.

Pictet Asset Management SA
60, route des Acacias
1211 Genf 73
www.am.pictet

2.2 Delegation der Anlageentscheide

Die Verwaltung des Fondsvermögens obliegt der Fondsleitung; diese kann die Verwaltung des ganzen Teilvermögens oder eines Teils davon zu den im Fondsvertrag erwähnten Bedingungen an von Ethos Services SA ausgewählte Dritte delegieren. Zurzeit werden alle Teilvermögen von der Fondsleitung verwaltet; beim Teilvermögen **Ethos – Bonds International** kann die Fondsleitung die Verwaltung des Portfoliovermögens oder eines Teils davon jedoch an Pictet Asset Management Ltd, Moor House, Level 11, 120 London Wall, London EC2Y 5ET, UK delegieren.

2.3 Delegation des Betriebs des EDV-Systems und der Berechnung des Inventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts (NIW) der Teilvermögen ist an FundPartner Solutions (Europe) AG in Luxemburg delegiert. Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Fondsleitung und FundPartner Solutions (Europe) AG am 1. Januar 2012 abgeschlossener Vertrag. FundPartner Solutions (Europe) AG zeichnet sich durch ihre Erfahrung in der Administration von kollektiven Anlagevehikeln aus.

2.4 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten

Grundsätzlich übt der Fonds die Stimmrechte der im Fonds gehaltenen Titel aus. Der Fonds beachtet bei der Festlegung der Art der Stimmrechtsausübung die von Ethos oder einer anderen von Ethos kontrollierten Einheit erteilten Empfehlungen.

Ziel ist es, die Stimmrechte so auszuüben, dass der Unternehmenswert für die Aktionäre sowie für die anderen Anspruchsgruppen der jeweiligen Gesellschaft auf lange Sicht erhöht wird. Die Stimmabgabe erfolgt gemäss den in den „Corporate Governance“-Verhaltensregeln enthaltenen Empfehlungen sowie unter Berücksichtigung des Konzepts der nachhaltigen Entwicklung. Diese Dokumente stehen Ihnen auf der Internetseite von Ethos Services SA zur Verfügung (www.ethosfund.ch).

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

3. Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben über die Depotbank

Als Depotbank fungiert Banque Pictet & Cie SA, Bank in Genf. Banque Pictet & Cie SA ist eine dem Bankengesetz und der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterstellte Bank.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie haftet dabei für die gehörige Sorgfalt bei deren Wahl und Instruktion sowie bei der Überwachung der dauernden Einhaltung der Auswahlkriterien.

Die Dritt- und oder Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Sammelverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so könnten sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung zur Verwahrung nach obigem Absatz nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Participating Foreign Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des US Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.



3.2 Delegation der Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen

Die Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen ist an FundPartner Solutions (Europe) AG in Luxemburg delegiert. Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Fondsleitung, Banque Pictet & Cie SA und FundPartner Solutions (Europe) AG am 1. Januar 2012 abgeschlossener Vertrag. FundPartner Solutions (Europe) AG zeichnet sich durch ihre Erfahrung in der Administration von kollektiven Anlagevehikeln aus.

Obwohl die Auftragsbearbeitung in Luxemburg erfolgt, erteilen die Anleger ihre Aufträge in der Schweiz, entweder über einen von der Fondsleitung zugelassenen Fondsvertreiber oder über Banque Pictet & Cie SA, wenn der Anleger ein Konto bei Banque Pictet & Cie SA hat.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Luxemburg werden die Anleger darauf hingewiesen, dass FundPartner Solutions (Europe) AG die bei der Zeichnung mitgeteilten persönlichen Daten gegebenenfalls an andere Einheiten der Pictet-Gruppe mit dem gleichen Vertraulichkeitsgrad weiterleiten kann.

Die Anleger sind bereit, Informationen zu erteilen, die es erlauben festzustellen, dass sie die Zeichnungs- bzw. Rückgabebedingungen erfüllen. Die Überprüfung dieser Angaben kann in gewissen Fällen zu einer Verzögerung bei der Annahme des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeauftrags führen.

4. Informationen über Dritte

4.1 Zahlstelle

Zahlstelle ist Banque Pictet & Cie SA.

4.2 Vertriebssträger

Pictet Asset Management SA kann mit Fondsvertreibern Verträge für den Vertrieb des Anlagefonds in der Schweiz und von der Schweiz aus abschliessen. Diese Fondsvertreiber werden nicht direkt zu Lasten der Teilvermögen entschädigt.

4.3 Prüfgesellschaft

PricewaterhouseCoopers SA nimmt die Funktion der Prüfgesellschaft wahr.

5. Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Nützliche Informationen (aktiver Status, ISIN-Code, Referenzwährung, Dividententyp) bezüglich der Anteilsklassen der einzelnen Teilvermögen sind in den Anhängen dieses Fondsprospekts enthalten.

Nützliche Hinweise

Publikationsorgane	Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch)
Preisveröffentlichungen	› Ausser für das Teilvermögen Ethos – Sustainable Balanced 33 veröffentlicht die Fondsleitung an jedem Tag, an welchem Ausgaben oder Rücknahmen von Anteilen getätigt werden, die Ausgabe- und Rücknahmepreise oder die Nettoinventarwerte mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilsklassen in den Tageszeitungen „Le Temps“, „Neue Zürcher Zeitung“, „Corriere del Ticino“ und auf „Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch)“ sowie in höchstens drei anderen Tageszeitungen und elektronischen Medien ihrer Wahl. › Für das Teilvermögen Ethos – Sustainable Balanced 33 veröffentlicht die Fondsleitung jeden Montag die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. die Nettoinventarwerte (NIW) mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilsklassen, wenn immer Ausgaben und Rücknahmen getätigt werden. › Die Fondsleitung berechnet und veröffentlicht jeweils am Monatsende den „nicht handelbaren NIW“. Nicht handelbare NIWs dürfen nur für die Performance-Berechnungen und -Statistiken (insbesondere zwecks Vergleich mit dem Referenzindex) oder für Kommissionsberechnungen, auf keinen Fall aber als Basis für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge verwendet werden.
Geschäftsjahr	1. Januar – 31. Dezember
Laufzeit des Fonds	unbefristet
Rechnungseinheit	Die Rechnungseinheit der verschiedenen Teilvermögen ist der Schweizer Franken (CHF).
Anteile	Auf den Namen lautende Anteile werden grundsätzlich nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger kann von der Depotbank die Aushändigung eines auf den Namen lautenden Anteilscheins verlangen, gegen Bezahlung von CHF 200.- pro Anteilschein. Auf den Inhaber lautende und als Wertpapiere ausgestaltete Anteilscheine sind bis zum 30. Juni 2016 der Fondsleitung oder deren Beauftragten zu präsentieren, um in buchmässige Anteile der gleichen Klasse umgetauscht zu werden. Soweit am 1. Juli 2016 noch physische Inhaberanteile bestehen, erfolgt eine zwangsweise Rücknahme gemäss §5 des Fondsvertrags. Sollten solche Anteile nicht innerhalb dieser Zeit zurückgegeben worden sein, wird umgehend ein den Anteilscheinen entsprechender Betrag im Gegenwert in Schweizer Franken für die betreffenden Anleger hinterlegt.
Verwendung der Erträge	Der Nettoertrag der einzelnen Teilvermögen wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in CHF an die Anleger ausgeschüttet. Verlangt der Anleger keine Ausschüttung, wird der Reingewinn automatisch in Fondsanteile reinvestiert, sofern der ausgeschüttete Gewinn ausreichend ist. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen. Bis zu 20% des Nettoertrags der einzelnen Anteilsklassen können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Unter den in § 22 des Fondsvertrags erwähnten Bedingungen kann auf eine Ausschüttung auch verzichtet und der gesamte Nettoertrag auf neue Rechnung vorgetragen werden.

5.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

a. Ausgabe und Rücknahme

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen, ausser Anteile des Teilvermögens **Ethos – Sustainable Balanced 33**, die einmal wöchentlich ausgegeben oder zurückgenommen werden. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von §17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Einreichfristen für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge sowie Bewertungstage der verschiedenen Teilvermögen sind in den Anhängen dieses Fondsprospekts erwähnt.

Die Anteile werden grundsätzlich nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger kann bei der Depotbank jedoch die Aushändigung eines auf den Namen lautenden Anteilscheins verlangen; die Auslieferung von auf den Inhaber lautenden Anteilscheinen ist nicht zulässig. Die Depotbank stellt dem Anleger eine Kommission von CHF 200.- pro Lieferung in Rechnung.

Wurden Zertifikate ausgegeben, so sind diese im Falle eines Rücknahmeantrags zurückzugeben.

b. Berechnung des Nettoinventarwertes

Die Methode für die Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteilsklassen der einzelnen Teilvermögen im Falle von Zeichnungen oder Rücknahmen in bar ist in den Anhängen dieses Fondsprospekts erklärt. Bei Anträgen auf Zeichnung oder Rücknahme in bar werden die für Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten zu den in den Anhängen dieses Fondsprospekts erwähnten Bedingungen berücksichtigt.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden immer auf CHF 0,01 gerundet.

5.3 Vergütungen und Nebenkosten

a. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger (vgl. §18 des Fondsvertrags)

Die Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger sind in den Anhängen dieses Fondsprospekts erwähnt.

b. Nebenkosten zugunsten des Vermögens der Teilvermögen, die aus der Anlage des einbezahlten Betrags bzw. dem Verkauf von Anlagen erwachsen (§17 Ziff. 2 des Fondsvertrags)

Nebenkosten zugunsten des Vermögens der einzelnen Teilvermögen, die aus der Anlage des einbezahlten Betrags bzw. dem Verkauf von Anlagen erwachsen, sind in den Anhängen dieses Fondsvertrags erwähnt.



c. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens der Teilvermögen (vgl. §19 des Fondsvertrags)

1. Kommissionen der Fondsleitung und der Depotbank

Gemäss § 19 des Fondsvertrags und Anhang zu den einzelnen Teilvermögen:

- A.** Für die Administration, die Verwaltung und den Vertrieb: höchstens 1 % p.a. zugunsten der Fondsleitung.
- B.** Für die Verwahrung der Vermögen der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in §4 des Fondsvertrages aufgeführten Aufgaben: höchstens 0,05% p.a. zugunsten der Depotbank.
- C.** Für die Auszahlung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung des Anlagefonds oder eines Teilvermögens: höchstens 0,5 % des Nettoinventarwertes der Anteile zugunsten der Depotbank.

Überdies können den Teilvermögen die weiteren in §19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen.

2. Total Expense Ratio:

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen der Teilvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) der einzelnen Teilvermögen sind in den Anhängen dieses Fondsprospekts erwähnt.

3. Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte hohe Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission und nur eine Verwaltungskommission gemäss § 19 Ziff. 5 des Fondsvertrags belastet.

4. Gebührenteilungsvereinbarungen und geldwerte Vorteile („soft commissions“):

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannter „soft commissions“ geschlossen.

d. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Deckung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- › Einrichten von Prozessen für die Zeichnung und das Halten bzw. Verwahren von Anteilen;
- › Vorrätighalten und Abgabe von Marketing- und rechtlichen Dokumenten;
- › Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von Publikationen und Mitteilungen;
- › Wahrnehmung von durch den Anbieter delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäsche, Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- › Informationen zu und Beantworten von speziellen Anfragen von Anlegern;
- › Erstellen von Fondsresearch-Material;
- › Zentrales Anleger Relationship Management;
- › Schulung von Kundenberatern im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- › Auswahl, Beauftragung und Überwachung von weiteren Vertriebsträgern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise an die Anleger weitergeleitet werden. Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten. Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- › aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- › aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- › sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Um von einer Vergünstigung zu profitieren, müssen die Anleger (wirtschaftlich Berechtigte) damit einverstanden sein, dass ihre Depotbank ihre Identität Banque Pictet & Cie SA (Depotbank des Fonds), FundPartner Solutions (Europe) SA, Luxemburg (Transferagent), Ethos Services S.A., Ethos, Schweizerische Stiftung für nachhaltige Entwicklung und/oder Pictet Asset Management SA (Fondsleitung) offenlegt.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- › Die reglementarischen Anforderungen;



- › Das Anlagevolumen in Anlageklassen oder Anlagefonds;
- › Der Prozentanteil am Gesamtvolumen des betrachteten Fonds oder der betrachteten Anlageklasse;
- › Die Höhe der generierten Gebühren;
- › Das Anlagedatum und/oder die erwartete Anlagedauer;
- › Die Unterstützung in der Lancierungsphase.

Quantitative Kriterien können unter Berücksichtigung des kumulierten Anlagevolumens von Anlegern (wirtschaftlich Berechtigten), deren Anlageentscheidungen zentral getroffen werden, als erfüllt erachtet werden, also von:

- › Anlegern, die dem gleichen Konzern angehören;
- › einem Arbeitgeber und der Vorsorgeeinrichtung für seine Mitarbeiter.

Auf Anfrage des Anlegers legt der Fonds massgebliche Informationen zu Rabatten kostenlos offen.

5.4 Publikationen des Fonds und der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im jeweils letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können die aktuellsten Informationen im Internet unter www.ethosfund.ch abgerufen werden.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der Website von Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

Der Nettoinventarwert wird für jedes Teilvermögen täglich mit dem Hinweis „exklusive Kommission“ auf der Website von Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch) veröffentlicht. Preisveröffentlichungen erfolgen auch in den Tageszeitungen Neue Zürcher Zeitung, Le Temps, Corriere del Ticino sowie unter www.fundinfo.com.

5.5 Verkaufsrestriktionen und Zwangsrücknahme

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.



Zur Zeit werden die Anteile der Teilvermögen dieses Fonds nicht im Ausland vertrieben.

Dieser Anlagefonds hat nicht den in der europäischen Richtlinie 2011/61/EU vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM-Richtlinie“) vorgesehenen Pass und es ist auch nicht vorgesehen, dass er ihn in Zukunft haben wird; zudem erfüllt er die Anforderungen der AIFM-Richtlinie für Privatplatzierungen nicht und es ist auch nicht geplant, dass er dies in Zukunft tut. Die Anteile dieses Anlagefonds können daher nicht Gegenstand eines Vertriebs (wie im Kontext der AIFM-Richtlinie definiert) an Anleger mit Wohnsitz oder Sitz in der Europäischen Union sein oder jedem anderen Staat, in dem die AIFM-Richtlinie oder ähnliche Bestimmungen gelten; das gleiche gilt im Rahmen der eventuell in diesem Staat gültigen nationalen Regelungen für Privatplatzierungen.

Zudem dürfen Anteile der Teilvermögen innerhalb der USA weder angeboten noch verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Anteile wurden und werden weder gemäss dem „United States Securities Act“ von 1933 in der jeweils geänderten Fassung (das „Gesetz von 1933“) registriert noch gemäss den Gesetzen über Wertpapiere eines der Bundesstaaten oder einer anderen politischen Untereinheit der Vereinigten Staaten registriert oder qualifiziert. Die Anteile dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch Staatsangehörigen oder auf Rechnung oder zum Nutzen von Staatsangehörigen der USA (wie in Rule S des Gesetzes von 1933 definiert) direkt oder indirekt angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert werden. Eine Ausnahme hiervon bilden bestimmte Transaktionen, die von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 und von jedem anderen Gesetz eines Bundesstaates oder über Wertpapiere befreit sind. Die Anteile können ausserhalb der Vereinigten Staaten auf der Grundlage einer Ausnahme von den Registrierungsbestimmungen des Gesetzes von 1933, wie in Rule S dieses Gesetzes ausgeführt, angeboten werden. Ausserdem können die Anteile in den Vereinigten Staaten akkreditierten Investoren („accredited investors“) im Sinne der Vorschrift 501(a) des Gesetzes von 1933 auf der Grundlage der Ausnahme von den Registrierungsbestimmungen des Gesetzes von 1933, wie in der Vorschrift 506 dieses Gesetzes ausgeführt, angeboten werden. Der Fonds wurde und wird nicht gemäss dem „United States Investment Company Act“ von 1940 (das „Gesetz von 1940“) registriert. Es besteht daher eine Beschränkung hinsichtlich der Anzahl von Anteilsinhabern, die Staatsangehörige der USA sein können. Der Fondsvertrag enthält Bestimmungen, die verhindern sollen, dass Staatsangehörige der USA Anteile unter Bedingungen halten, mit denen der Fonds gegen die Gesetze der Vereinigten Staaten verstossen würde. Weiterhin enthält er Bestimmungen, die es der Fondsleitung erlauben, eine zwangsweise Rücknahme dieser Anteile vorzunehmen, welche die Fondsleitung als notwendig oder angemessen erachtet, um die Einhaltung der Gesetze der Vereinigten Staaten zu gewährleisten. Ausserdem muss jedes Zertifikat oder sonstige Dokument über die Ausgabe von Anteilen an Staatsangehörige der USA einen Hinweis enthalten, dass die Anteile nicht gemäss dem Gesetz von 1933 registriert oder qualifiziert wurden und dass der Fonds nicht gemäss dem Gesetz von 1940 registriert wurde und dass bestimmte Beschränkungen hinsichtlich Übertragung und Verkauf bestehen.

Aus den unter Punkt 1.4 oben ausgeführten Gründen dürfen die Anteile der Teilvermögen Anlegern nicht angeboten, verkauft, abgetreten, ausgeliefert oder von diesen gehalten werden, wenn die Anleger im Sinne der US-amerikanischen „FATCA Final Regulations“ oder eines geltenden IGA (i) natürliche Personen, (ii) nichtfinanzielle ausländische Rechtsträger oder (iii) spezifizierte US-Personen sind. Gemäss den ausführlicheren Informationen im Fondsvertrag dürfen die vorerwähnten Anleger keine Anteile der Teilvermögen halten, und diese Anteile können Gegenstand einer Zwangsrücknahme werden, falls dies als angemessen erachtet wird, um die Konformität des Teilvermögens mit einem Status und seinen Pflichten gemäss FATCA zu gewährleisten.

Überdies dürfen die Anteile der Teilvermögen Anlegern nicht angeboten, verkauft, abgetreten, ausgeliefert oder von diesen gehalten werden, wenn die Anleger im Sinne der AIA-Standards (i) natürliche Personen oder (ii) passive nichtfinanzielle Rechtsträger (einschliesslich finanzieller Rechtsträger, die in passive nichtfinanzielle Rechtsträger umklassifiziert wurden) sind. Gemäss den ausführlicheren Informationen im Fondsvertrag dürfen die vorerwähnten Anleger keine Anteile der Teilvermögen halten, und diese Anteile können Gegenstand einer Zwangsrücknahme werden, falls dies als angemessen erachtet wird, um die Konformität des Teilvermögens mit seinem Status und seinen Pflichten gemäss AIA-Standards zu gewährleisten.

5.6 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.



ANHANG 1: ETHOS – EQUITIES CH INDEXED, CORPORATE GOVERNANCE

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik

Das Teilvermögen investiert sein gesamtes Vermögen mehrheitlich in Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben und im Referenzindex enthalten sind. Die Mitgliedschaftsrechte werden zur Verbesserung der „Corporate Governance“ des Teilvermögens aktiv ausgeübt. Höchstens ein Drittel des gesamten Teilvermögens kann in Geldmarktinstrumente investiert werden. Höchstens 10% des gesamten Teilvermögens können in einen oder mehrere Anlagefonds, die die Bestimmungen dieses Fondsvertrags erfüllen, investiert werden.

Referenzindex ist der Ethos Swiss Corporate Governance Index (ESCGI), Bruttodividenden reinvestiert.

Die Emittenten, die die Obergrenze von 20% gemäss § 15 Ziff. 7 des Fondsvertrags übersteigen können, sind Nestlé SA, Novartis und Roche.

Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

Wesentliche Risiken

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- › Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- › Wechselkursschwankungen
- › Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- › Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- › Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.



- › Gegenparteirisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):
 - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
 - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.

Profil des typischen Anlegers

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- › in Schweizer Aktien investieren wollen
- › bereit sind, relativ starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, und somit nur eine ziemlich geringe Risikoaversion haben
- › einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (7 Jahre und mehr) haben.

Mittleres bis hohes Risiko

Ausgabe und Rücknahme

- › Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*): Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.
- › Bewertungstag (*Pricing Date*): Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der Schlusskurse des Auftrages berechnet. Er ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (*Forward Pricing*).
- › Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*): Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 2 Bankwerktagen nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.



Die Anteilsklassen betreffende Informationen

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
E	Stehen auf Anfrage allen Anlegern zur Verfügung.

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSEN	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	DIVIDENDENTYP
E	✓	CH0023568071	CHF	Ausschüttend

Berechnung des Nettoinventarwertes

Der Nettoinventarwert eines Anteils ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten der betreffenden Anteilsklasse, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Es wird auf 0,01 der jeweiligen Rechnungseinheit gerundet.

Vergütungen und Kosten

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebssträger im In- und Ausland	Keine
Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebssträger im In- und Ausland	Keine
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200
NEBENKOSTEN ZUGUNSTEN DES TEILVERMÖGENS, DIE AUS DER ANLAGE DES EINBEZAHLTEN BETRAGES BZW. DEM VERKAUF VON ANLAGEN ERWACHSEN	PROZENTSATZ
Zu- bzw. Abschläge auf Inventarwert, die den durchschnittlichen Transaktionskosten entsprechen	5bp. Diese Nebenkosten werden nicht belastet, wenn die Zeichnung oder Rücknahme in Form von Sachwerten erfolgt.



Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

JÄHRLICHE KOMMISSIONEN

Insgesamt	Höchstens 0,35 % pro Jahr, davon:	Fondsleitung	Administration, Verwaltung und Vertrieb	Höchstens 0,325 % pro Jahr
		Depotbank	Verwahrung der Vermögen, Besorgung des Zahlungsverkehrs und sonstigen in §4 des Fondsvertrages aufgeführten Aufgaben	Höchstens 0,05 % pro Jahr

PUNKTUELLE KOMMISSIONEN

		Depotbank	Auszahlung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung des Anlagefonds oder eines Teilvermögens	Höchstens 0,5 %
--	--	-----------	--	-----------------

TER

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILSKLASSE	2015	2016	2017
E	0.28%	0.29%	0.29%



ANHANG 2: ETHOS – EQUITIES SUSTAINABLE WORLD EX CH

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik

Das Teilvermögen investiert mindestens zwei Drittel seines gesamten Vermögens in Aktien von Emittenten, die ihren Sitz oder ihre Haupttätigkeit weltweit, ausser in der Schweiz, haben und die im Referenzindex des Teilvermögens enthalten sind. Höchstens ein Drittel des gesamten Teilvermögens kann in Geldmarktinstrumente oder in Guthaben auf Sicht und Zeit investiert werden. Höchstens 10% des gesamten Teilvermögens können in einen oder mehrere Anlagefonds, die die Bestimmungen dieses Fondsvertrags erfüllen, investiert werden.

Referenzindex ist der MSCI Welt ohne Schweiz, in Schweizer Franken, Nettodividenden reinvestiert.

Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

Wesentliche Risiken

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- › Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- › Wechselkursschwankungen
- › Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- › Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- › Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.

- Gegenparteirisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):
 - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
 - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.

Profil des typischen Anlegers

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in Aktien Welt der im Index MSCI Welt ohne Schweiz erfassten Länder investieren wollen
- bereit sind, relativ starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, und somit nur eine ziemlich geringe Risikoaversion haben
- einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (5 Jahre und mehr) haben.

Mittleres bis hohes Risiko

Ausgabe und Rücknahme

- Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*): Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.
- Bewertungstag (*Pricing Date*): Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der Schlusskurse am Schweizer Bankwerktag nach dem Auftragstag berechnet. Er ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (*Forward Pricing*).
- Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*): Das Valutadatum der Zahlung ist für die Zeichnungen 2 Bankwerktage nach dem Bewertungstag und für die Rückzahlungen 3 Bankwerktage nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.



Die Anteilsklassen betreffende Informationen

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
E	Stehen auf Anfrage allen Anlegern zur Verfügung.

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSEN	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	DIVIDENDENTYP
E	✓	CH0296842419	CHF	Ausschüttend

Berechnung des Nettoinventarwertes

Der Nettoinventarwert eines Anteils ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten der betreffenden Anteilsklasse, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Es wird auf 0,01 der jeweiligen Rechnungseinheit gerundet.

Vergütungen und Kosten

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebssträger im In- und Ausland	Keine
Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebssträger im In- und Ausland	Keine
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200
NEBENKOSTEN ZUGUNSTEN DES TEILVERMÖGENS, DIE AUS DER ANLAGE DES EINBEZAHLTEN BETRAGES BZW. DEM VERKAUF VON ANLAGEN ERWACHSEN	PROZENTSATZ
Zu- bzw. Abschläge auf Inventarwert, die den durchschnittlichen Transaktionskosten entsprechen	16 Basispunkte beim Kauf; 10 Basispunkte beim Verkauf. Diese Nebenkosten werden nicht belastet, wenn die Zeichnung oder Rücknahme in Form von Sachwerten erfolgt.



Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

JÄHRLICHE KOMMISSIONEN

Insgesamt	Höchstens 0,95 % pro Jahr, davon:	Fondsleitung	Administration, Verwaltung und Vertrieb	Höchstens 0,925 % pro Jahr
		Depotbank	Verwahrung der Vermögen, Besorgung des Zahlungsverkehrs und sonstigen in §4 des Fondsvertrages aufgeführten Aufgaben	Höchstens 0,05 % pro Jahr

PUNKTUELLE KOMMISSIONEN

		Depotbank	Auszahlung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung des Anlagefonds oder eines Teilvermögens	Höchstens 0,5 %
--	--	-----------	--	-----------------

TER

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILSKLASSE	2015	2016	2017
E	0.88%	0.72%	0.73%



ANHANG 3: ETHOS – BONDS CHF

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik

Das Teilvermögen investiert mindestens zwei Drittel seines gesamten Vermögens in Schweizer Obligationen. Anleihen müssen Qualitätsanleihen sein (mindestens Investment-Grade oder ein gleichwertiges Rating aufweisen). Verschlechtert sich die Qualität einer Anleihe, wird diese innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger verkauft. Höchstens ein Drittel des gesamten Teilvermögens kann in Geldmarktinstrumente investiert werden. Höchstens 10% des gesamten Teilvermögens kann in einen oder mehrere Anlagefonds, die die Bestimmungen dieses Fondsvertrags erfüllen.

Referenzindex ist der Swiss Bond Index Total AAA – BBB, Total Return, in CHF.

Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

Wesentliche Risiken

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- › Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- › Wechselkursschwankungen
- › Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- › Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- › Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.

- › Gegenparteirisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):
 - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
 - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.

Profil des typischen Anlegers

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- › in erstklassige und auf CHF lautende festverzinsliche Titel investieren möchten
- › eine vorsichtige Sparstrategie wünschen und somit eine relativ starke Risikoaversion aufweisen
- › einen kurz- bis mittelfristigen Anlagehorizont (3 Jahre und mehr) haben.

Geringes bis mittleres Risiko

Ausgabe und Rücknahme

- › Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*): Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.
- › Bewertungstag (*Pricing Date*): Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der Schlusskurse des Auftrages berechnet. Er ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (*Forward Pricing*).
- › Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*): Das Valutadatum der Zahlung ist 2 Bankwerktagen nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.



Die Anteilsklassen betreffende Informationen

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
E	Stehen auf Anfrage allen Anlegern zur Verfügung.

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSEN	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	DIVIDENDENTYP
E	✓	CH0023568386	CHF	Ausschüttend

Berechnung des Nettoinventarwertes

Der Nettoinventarwert eines Anteils ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten der betreffenden Anteilsklasse, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Es wird auf 0,01 der jeweiligen Rechnungseinheit gerundet.

Vergütungen und Kosten

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebssträger im In- und Ausland	Keine
Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebssträger im In- und Ausland	Keine
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200
NEBENKOSTEN ZUGUNSTEN DES TEILVERMÖGENS, DIE AUS DER ANLAGE DES EINBEZAHLTEN BETRAGES BZW. DEM VERKAUF VON ANLAGEN ERWACHSEN	PROZENTSATZ
Zu- bzw. Abschläge auf Inventarwert, die den durchschnittlichen Transaktionskosten entsprechen	15bp. Diese Nebenkosten werden nicht belastet, wenn die Zeichnung oder Rücknahme in Form von Sachwerten erfolgt.



Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

JÄHRLICHE KOMMISSIONEN

Insgesamt	Höchstens 0,30 % pro Jahr, davon:	Fondsleitung	Administration, Verwaltung und Vertrieb	Höchstens 0,275 % pro Jahr
		Depotbank	Verwahrung der Vermögen, Besorgung des Zahlungsverkehrs und sonstigen in §4 des Fondsvertrages aufgeführten Aufgaben	Höchstens 0,05 % pro Jahr

PUNKTUELLE KOMMISSIONEN

		Depotbank	Auszahlung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung des Anlagefonds oder eines Teilvermögens	Höchstens 0,5 %
--	--	-----------	--	-----------------

TER

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILSKLASSE	2015	2016	2017
E	0.31%	0.32%	0.32%



ANHANG 4: ETHOS – BONDS INTERNATIONAL

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik

Das Teilvermögen investiert mindestens zwei Drittel seines gesamten Vermögens in internationale Anleihen (ohne Schweizer Obligationen). Mindestens 80% der Anleihen müssen Qualitätsanleihen sein (mindestens Investment-Grade oder ein gleichwertiges Rating aufweisen); wenn dieser Prozentsatz unter 80% sinkt, da sich die Qualität einer oder mehrerer Anleihen verschlechtert, muss er in einem angemessenen Zeitraum wieder auf mindestens 80% angehoben werden, wobei die Interessen der Anleger zu berücksichtigen sind. Höchstens ein Drittel des gesamten Teilvermögens kann in Geldmarktinstrumente investiert werden. Höchstens 10% des gesamten Teilvermögens können in einen oder mehrere Anlagefonds, die die Bestimmungen dieses Fondsvertrags erfüllen, investiert werden.

Referenzindex ist der Bloomberg Barclays Fiscal Strength Index - Global Treasury Ex-CHF, Ex-Russia, Ex-Malaysia CHF Unhedged.

Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

Wesentliche Risiken

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- › Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- › Wechselkursschwankungen
- › Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- › Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- › Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.

- Gegenparteirisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):
 - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
 - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.
- Mit bedingten Pflichtwandelanleihen (Coco-Anleihen) verbundenes Risiko: Aufgrund der Bedingungen einer Coco-Anleihe kann diese unter bestimmten Umständen unter der Kontrolle des Emittenten in Aktien umgewandelt werden oder zu einem permanenten Totalverlust des eingesetzten Kapitals und/oder der aufgelaufenen Zinsen führen.
- Mit forderungsbesicherten Wertpapieren („asset-backed securities“; ABS) und hypothekenbesicherten Wertpapieren („mortgage-backed securities“; MBS) verbundene Risiken: Diese Anleihen können ein höheres Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiko aufweisen als andere Schuldtitel (z.B. Staatsanleihen). Oft sind sie auch mit anderen Risikofaktoren verbunden wie der Verlängerung von Fristen zur Rückzahlung oder vorzeitigen Rückzahlung, was sich negativ auf ihre Erträge auswirken kann.

Profil des typischen Anlegers

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- die in festverzinsliche Titel von Emittenten aus Industrie- und Schwellenländern investieren möchten. Diese Anlagen lauten auf eine der wichtigen Währungen oder eine Währung eines Schwellenlandes
- bereit sind, relativ starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, und somit nur eine ziemlich geringe Risikoaversion haben
- einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (4 Jahre und mehr) haben.

Mittleres bis hohes Risiko

Ausgabe und Rücknahme

- Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*): Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.
- Bewertungstag (*Pricing Date*): Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der Schlusskurse des Auftrages berechnet. Er ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (*Forward Pricing*).
- Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*): Das Valutadatum der Zahlung ist 3 Bankwerktagen nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem ent-



sprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
E	Stehen auf Anfrage allen Anlegern zur Verfügung.

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSEN	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	DIVIDENDENTYP
E	✓	CH0023568436	CHF	Ausschüttend

Berechnung des Nettoinventarwertes

Der Nettoinventarwert eines Anteils ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten der betreffenden Anteilsklasse, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Es wird auf 0,01 der jeweiligen Rechnungseinheit gerundet.

Vergütungen und Kosten

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebsträger im In- und Ausland	Keine
Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebsträger im In- und Ausland	Keine
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200
NEBENKOSTEN ZUGUNSTEN DES TEILVERMÖGENS, DIE AUS DER ANLAGE DES EINBEZAHLTEN BETRAGES BZW. DEM VERKAUF VON ANLAGEN ERWACHSEN	PROZENTSATZ
Zu- bzw. Abschläge auf Inventarwert, die den durchschnittli-	30bp. Diese Nebenkosten werden nicht belastet, wenn die



Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
chen Transaktionskosten entsprechen	Zeichnung oder Rücknahme in Form von Sachwerten erfolgt.

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

JÄHRLICHE KOMMISSIONEN

Insgesamt	Höchstens 0,50 % pro Jahr, davon:	Fondsleitung	Administration, Verwaltung und Vertrieb	Höchstens 0,475 % pro Jahr
		Depotbank	Verwahrung der Vermögen, Besorgung des Zahlungsverkehrs und sonstigen in §4 des Fondsvertrages aufgeführten Aufgaben	Höchstens 0,05 % pro Jahr

PUNKTUELLE KOMMISSIONEN

		Depotbank	Auszahlung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung des Anlagefonds oder eines Teilvermögens	Höchstens 0,5 %
--	--	-----------	--	-----------------

TER

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILSKLASSE	2015	2016	2017
E	0.53%	0.53%	0.53%

ANHANG 5: ETHOS – SUSTAINABLE BALANCED 33

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, Anleger an der Rendite eines gemischten Portfolios teilhaben zu lassen, das grundsätzlich zu 33% in Aktien investiert ist, wobei die Bandbreite der marktbedingten oder von Anlageentscheidungen des Fondsmanagers entstehenden Schwankungen 10% nicht überschreiten darf. Das Exposure des Teilvermögens bei den verschiedenen Anlageklassen kann durch direkte Anlagen erreicht werden oder durch Anlagen in Anteile von Kollektivanlagen (Zielfonds) schweizerischen Rechts (Effektenfonds oder Übrige Fonds für traditionelle Anlagen) sowie in Anteile von ausländischen Kollektivanlagen (EU-Richtlinie 2009/65/EG-konforme Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren), die hauptsächlich in Aktien, Anleihen oder Geldmarktinstrumente investieren. Diese Zielfonds werden unter Berücksichtigung von Finanzkriterien einerseits und Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) andererseits verwaltet.

Zusätzlich zu den vorerwähnten indirekten Anlagen kann das Teilvermögen auch direkt in Anleihen, Aktien, Geldmarktinstrumente und Guthaben auf Sicht und auf Zeit investieren.

Was den Vermögensanteil des Teilvermögens betrifft, der in Zielfonds angelegt ist, so setzt sich das Anlageuniversum hauptsächlich aus Teilvermögen des Fonds Ethos zusammen.

Bei der gemischten Verwaltung des Teilvermögens verteilen sich die direkten oder indirekten Anlagen wie folgt auf die verschiedenen Anlageklassen:

- › Der in Aktien investierte Teil beträgt grundsätzlich 33%. Dieser Prozentsatz kann je nach Entwicklung der Märkte oder Anlageentscheidungen des Fondsmanagers um 10% nach oben oder unten schwanken.
- › Der in Anleihen investierte Teil beträgt grundsätzlich 67%. Dieser Prozentsatz kann je nach Entwicklung der Märkte oder Anlageentscheidungen des Fondsmanagers bis auf 77% erhöht oder bis auf 34% reduziert werden. Der in Anleihen angelegte Teil muss sich zu mindestens 80% aus Qualitätsanleihen zusammensetzen (mindestens Investment-Grade oder gleichwertiges Rating aufweisen); wenn dieser Prozentsatz unter 80% sinkt, weil sich die Qualität einer oder mehrerer Anleihen verschlechtert hat, muss er in einem angemessenen Zeitraum wieder auf mindestens 80% angehoben werden, wobei die Interessen der Anleger zu berücksichtigen sind.
- › Der in Geldmarktinstrumente und in Guthaben auf Sicht und auf Zeit investierte Anteil beträgt höchstens 33%.

In Abweichung von § 15 Ziff. 9 des Fondsvertrages kann das Teilvermögen höchstens 26% seines Vermögens in Anteile desselben Zielfonds investieren; bei Zielfonds, die Ethos Teilvermögen sind, erhöht sich dieser Prozentsatz auf 60%.

In Abweichung von § 15 Ziff. 11 kann das Teilvermögen höchstens 29% der Anteilen der anderen Ethos Teilvermögen halten.

Zusätzlich zu den in § 8 Ziff. 2 erwähnten Anlagen kann das Teilvermögen Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) erwerben, wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Ziel-

fonds ihrerseits insgesamt auf höchstens 49% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für einen traditionellen Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Zudem entsprechen die Anlagen den unter den Anlagegrundsätzen des Fondsvertrags erwähnten Anlagebeschränkungen und Höchstgrenzen

Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

Wesentliche Risiken

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- › Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- › Wechselkursschwankungen
- › Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- › Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- › Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- › Gegenparteirisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):
- Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;

- Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.

Profil des typischen Anlegers

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- › von der Entwicklung der Weltmärkte profitieren wollen, indem sie durchschnittlich 33% in Aktien investieren
- › eine vorsichtige Sparstrategie wünschen und somit eine relativ starke Risikoaversion aufweisen
- › eine mittelfristige Sparstrategie bevorzugen (4 Jahre und mehr).

Mittleres Risiko

Ausgabe und Rücknahme

- › Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*): Anteile können einmal wöchentlich ausgegeben oder zurückgegeben werden. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis Montag (oder bis zum vorangegangenen Bankwerktag, wenn der Montag ein Feiertag ist) 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Montag bearbeitet.
- › Bewertungstag (*Pricing Date*): Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der Schlusskurse des Freitags nach dem Auftragstag (oder des darauf folgenden Bankwerktags, wenn der Freitag ein Feiertag ist) berechnet. Er ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (*Forward Pricing*).
- › Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*): Das Valutadatum der Zahlung ist für die Zeichnungen 2 Bankwerktage nach dem Bewertungstag und für die Rückzahlungen 3 Bankwerktage nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.



Die Anteilsklassen betreffende Informationen

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
E	Stehen auf Anfrage allen Anlegern zur Verfügung.

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSEN	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	DIVIDENDENTYP
E	✓	CH0242370002	CHF	Ausschüttend

Berechnung des Nettoinventarwertes

Der Nettoinventarwert eines Anteils ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten der betreffenden Anteilsklasse, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Es wird auf 0,01 der jeweiligen Rechnungseinheit gerundet.

Vergütungen und Kosten

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebssträger im In- und Ausland	Keine
Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebssträger im In- und Ausland	Keine
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200
NEBENKOSTEN ZUGUNSTEN DES TEILVERMÖGENS, DIE AUS DER ANLAGE DES EINBEZAHLTEN BETRAGES BZW. DEM VERKAUF VON ANLAGEN ERWACHSEN	PROZENTSATZ
Zu- bzw. Abschläge auf Inventarwert, die den durchschnittlichen Transaktionskosten entsprechen	17 Basispunkte beim Kauf; 16 Basispunkte beim Verkauf. Diese Nebenkosten werden nicht belastet, wenn die Zeichnung oder Rücknahme in Form von Sachwerten erfolgt.



Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

JÄHRLICHE KOMMISSIONEN

Insgesamt	Höchstens 0,34 % pro Jahr, davon:	Fondsleitung	Administration, Verwaltung und Vertrieb	Höchstens 0,315 % pro Jahr
		Depotbank	Verwahrung der Vermögen, Besorgung des Zahlungsverkehrs und sonstigen in §4 des Fondsvertrages aufgeführten Aufgaben	Höchstens 0,05 % pro Jahr

PUNKTUELLE KOMMISSIONEN

		Depotbank	Auszahlung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung des Anlagefonds oder eines Teilvermögens	Höchstens 0.5 %
--	--	-----------	--	-----------------

TER

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILSKLASSE	2015	2016	2017
E	0.85%	0.85%	0.66%

Da ein grosser Teil des Vermögens in andere Kollektivanlagen (Zielfonds) investiert ist, gilt das Teilvermögen gemäss Richtlinie zur Berechnung und Offenlegung der Total Expense Ratio (TER) von kollektiven Kapitalanlagen der Swiss Funds & Asset Management Association als Dachfonds. Gemäss dieser Richtlinie ist die oben erwähnte TER eine synthetische TER, die die TER des Teilvermögens sowie die TER der einzelnen Zielfonds umfasst, gewichtet nach deren Anteil am Nettovermögen des Teilvermögens.



FONDSVERTRAG

I. Grundlagen

§1. Bezeichnung: Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung Ethos besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Kategorie „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ (nachstehend der „Fonds“) mit Teilvermögen im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 70 und 92 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG). Es besteht zur Zeit das folgende Teilvermögen:
 - A. Ethos – Equities CH indexed, Corporate Governance
 - B. Ethos – Equities Sustainable World ex CH
 - C. Ethos – Bonds CHF
 - D. Ethos – Bonds International
 - E. Ethos – Sustainable Balanced 33
2. Fondsleitung ist Pictet Asset Management SA, Route des Acacias 60, 1211 Genf 73.
3. Depotbank ist Banque Pictet & Cie SA, Routes des Acacias 60, 1211 Genf 73.
4. Die Fondsleitung hat keinen Vermögensverwalter beauftragt; sie trifft die Anlageentscheide für die Teilvermögen. Beim Teilvermögen **Ethos – Bonds International** kann die Fondsleitung die Verwaltung des Portfoliovermögens oder eines Teils davon jedoch an Pictet Asset Management Limited, Moor House, Level 11, 120 London Wall, London EC2Y 5ET, UK delegieren.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2. Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3. Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.

2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen in Bezug auf Teilvermögen und Umbrella-Fonds der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Anlagefonds. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Kommissionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Fondsleitung kann für alle oder nur einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen. Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht. Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen delegiert werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren können.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26). Die Fondsleitung kann der Aufsichtsbehörde neue Teilvermögen zur Genehmigung vorlegen.
5. Die Fondsleitung kann Teilvermögen mit anderen Anlagefonds oder Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung kann Teile oder die Gesamtheit der Teilvermögen oder der Vermögen verschiedener Anlagefonds bzw. Teilvermögen gemeinsam verwalten (Pooling), wenn diese von der gleichen Fondsleitung verwaltet und die Vermögen von der gleichen Depotbank aufbewahrt werden. Den Anlegern erwachsen daraus keine zusätzlichen Kosten. Das Pooling begründet keine Haftung zwischen den beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen. Die Fondsleitung ist jederzeit in der Lage, die Anlagen des Pools den einzelnen beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen zuzuordnen. Der Pool bildet kein eigenes Sondervermögen.
7. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4. Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Anteile der Teilvermögen sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Anlagefonds. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Kommissionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Fristen erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann. Sie prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens eines Teilvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:
 - A. über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - B. einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - C. die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zu den Vermögen der Teilvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - D. die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.
7. Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken.
8. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende

Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.

9. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
10. Die Depotbank hat Anspruch auf die in § 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung des Kollektivanlagevertrages eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
11. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5. Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Begrenzungen gemäss §6 Ziff. 4 möglich.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar oder gegen Sacheinlage eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung in bar oder gegen Sacheinlage des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Fonds bzw. der Teilvermögen ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder die Risikoverwaltung oder über Sacheinlagen bzw. –auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Barauszahlung ihres Anteils am Teilvermögen verlangen. Detaillierte Informationen sind dem Prospekt zu entnehmen.



7. Die Anteile dürfen Anlegern weder angeboten, verkauft, übertragen, ausgeliefert noch von ihnen gehalten werden, wenn die Anleger
- A. natürliche Personen,
 - B. passive nichtfinanzielle ausländische Rechtsträger (Passive Non Financial Foreign Entity, Passive NFFE) oder
 - C. spezifizierte US-Personen („Specified US Persons“) sind,
- wie diese Begriffe im US-amerikanischen Gesetz „US Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA), den „FATCA Final Regulations“ und/oder einem Regierungsabkommen (IGA) für die Umsetzung von FATCA definiert sind. Die Anleger müssen ihren Status gemäss FATCA mit entsprechenden Steuerdokumenten belegen, insbesondere mit dem Formular „W-8BEN-E“ der US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service, IRS), das regelmässig laut den geltenden Bestimmungen erneuert werden muss.
8. Die Anteile dürfen Anlegern weder angeboten, verkauft, übertragen, ausgeliefert noch von ihnen gehalten werden, wenn die Anleger
- A. natürliche Personen oder
 - B. passive nichtfinanzielle Rechtsträger (Passive Non Financial Entity, passive NFE), einschliesslich finanzieller Rechtsträger, die in passive nichtfinanzielle Rechtsträger umklassifiziert wurden, sind;
- wie im Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und im gemeinsamen Standard für die Melde- und Sorgfaltspflichten der OECD (zusammen „AIA-Standards“) definiert. Die Anleger müssen ihren Status mit stichhaltigen Dokumenten belegen.
9. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen. Die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte behalten sich das Recht vor, den Kauf oder das Fortbestehen des Rechts als Eigentümer oder als wirtschaftlich Berechtigter an Anteilen durch eine Person zu verhindern, wenn diese Person damit gegen ein Gesetz oder eine Bestimmung aus der Schweiz oder dem Ausland verstösst, oder wenn der Fonds oder seine Anteilsinhaber dadurch ungünstigen regulatorischen oder steuerlichen Folgen (einschliesslich im Rahmen von FATCA und der AIA-Standards) ausgesetzt sind, indem sie die Zeichnungsaufträge ablehnen oder eine Zwangsrücknahme von Anteilen gemäss Ziff. 11-12 durchführen.
10. Mit der Zeichnung oder der fortlaufenden Haltung von Anteilen, erkennen die Anleger an, dass ihre persönlichen Daten von der Fondsleitung, der Depotbank oder einem ihrer Beauftragten, die ausserhalb der Schweiz ansässig sein können, aber stets einer gleichwertigen Vertraulichkeit unterstehen, erhoben, gespeichert, aufbewahrt, weitergeleitet, bearbeitet und ganz allgemein verwendet werden können. Solche Daten werden vor allem für die Kontoadministration, zum Erkennen von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, zur Steueridentifizierung verwendet, insbesondere gemäss der Europäischen Zinsbesteuerungsrichtlinie und für die Einhaltung der FATCA-Bestimmungen oder der AIA-standards. Personenbezogene Daten von Anlegern müssen möglicherweise der IRS mitgeteilt werden, und personenbezogene Daten von Anteilsinhabern können den Schweizer Steuerbehörden oder einer anderen zuständigen Steuerbehörde, z.B. in seinem Wohnsitzland, gemeldet werden.

11. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
- A. dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - B. der Anleger die gesetzlichen, reglementarischen, vertraglichen oder statutarischen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
12. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
- A. die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen des Fonds geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann, dazu zählen vor allem auch jede von einer Anforderung von FATCA oder den AIA-Standards abgeleitete Steuer- oder andere Verbindlichkeit und jeder Verstoß gegen FATCA;
 - B. Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - C. die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6. Anteile und Anteilklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilklassen berechtigen zur Beteiligung am jeweiligen ungeteilten Teilvermögen, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen wird in den Publikationsorganen bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.
3. Die verschiedenen Anteilklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilkasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilkasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
4. Derzeit umfasst jedes Teilvermögen des Fonds Anteile der Klasse „E“, die auf Anfrage allen Anlegern zur Verfügung stehen.



5. Die Anteile werden grundsätzlich nicht verkündet, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
6. Die Fondsleitung ist verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen gemäss § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt, oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, kann die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 der betreffenden Anteile vornehmen.

§6a. Stimmrechtsausübung

Grundsätzlich übt der Fonds die Stimmrechte der im Fonds gehaltenen Titel aus. Dabei stützt sich der Fonds auf die Analyse der Traktanden der Generalversammlungen dieser Gesellschaften. Der Fonds beachtet bei der Festlegung der Art der Stimmrechtsausübung die von Ethos Services SA oder einer anderen von Ethos kontrollierten Einheit erteilten Empfehlungen. Mit der aktiven Stimmrechtsausübung hofft der Fonds zur Sensibilisierung der Unternehmen und Aktionäre für eine nachhaltige Unternehmensführung beizutragen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A. Anlagegrundsätze

§7. Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§8. Anlageziel und -politik

1.

- A. Das Anlageziel der einzelnen Teilvermögen ist die optimale Kombination von Kapitalgewinnen und Erträgen. Die Fondsleitung wählt für jedes Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens **Ethos – Sustainable Balance 33** einen Referenzindex, der im Prospekt für die Anteilsinhaber erwähnt wird. Sie kann den Referenzindex im Interesse der Anleger wechseln.
- B. Die Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen wird von der Fondsleitung bestimmt und berücksichtigt die drei Grundsätze Sicherheit, Rentabilität und Liquidität. Grundsätzlich legen die Teilvermögen den Schwerpunkt auf die langfristige Ausrichtung der Unternehmen und Schuldner, in die sie investieren. Die mit der Verwaltung der Teilvermögen beauftragten Personen berücksichtigen bei ihren Anlageentscheidungen die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (sogenannten ESG-Kriterien)analysen der Unternehmen und Schuldner, welche eine finanzielle Nachhaltigkeit aufweisen

- 2. Die Fondsleitung kann im Rahmen der Anlagepolitik jedes Teilvermögens das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offenzulegen.

- A. Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants. Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Bst. F einzubeziehen.

B. Derivate, wenn

- a. ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. A, Derivate gemäss Bst. B, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. C, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. D, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrundeliegen, und
- b. die zugrundeliegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind.

Derivate werden entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt. OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn

- a. die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und
- b. die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- C. Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), die auch die Form von vertraglichen Anlagefonds oder Sicav (Sociétés d'Investissement à Capital Variable) haben können, wenn
 - a. deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen;

- b. für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für einen Effektenfonds oder für einen Fonds der Kategorie „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“; und
- c. diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist;

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

- D. Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- E. Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten von bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- F. Jedes Teilvermögen kann, wenn nichts anderes in seiner Anlagepolitik erwähnt ist, insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens in andere als die vorstehend in Bst. A-F genannten Anlagen investieren; nicht zulässig sind
 - a. Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikaten, Waren und Wertpapieren sowie
 - b. echte Leerverkäufe aller Art.

3. Die Fondsleitung investiert das Vermögen der Teilvermögen wie folgt:

- A. Bei Aktienteilvermögen mindestens 2/3 in:
 - a. Beteiligungspapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Anteilscheine, Partizipationscheine und Ähnliche) an Unternehmen, die ihren Sitz oder den Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit in der im Anhang zum jeweiligen Teilvermögen erwähnten Region haben oder ausüben oder einer darin beschriebenen Kategorie angehören;
 - b. Anteile von kollektiven Kapitalanlagen bis höchstens 10% des gesamten Teilvermögens, vorbehaltlich der Sonderbestimmung in den Anhängen des jeweiligen Teilvermögens.

Bei den vorerwähnten Anlagen stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 2/3 des Fondsvermögens in Anlagen laut Bst. a oben investiert sind.

- B. Bei Anleihenteilvermögen mindestens 2/3 in:
 - a. Obligationen (inklusive höchstens 25% des Teilvermögens in Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern;

b. Anteile von kollektiven Kapitalanlagen bis höchstens 10% des gesamten Teilvermögens, vorbehaltlich der Sonderbestimmung in den Anhängen des jeweiligen Teilvermögens.

c. Devisentermingeschäfte.

Bei den vorerwähnten Anlagen stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 2/3 des Fondsvermögens in Anlagen laut Bst. a oben investiert sind.

C. Genaue Angaben zur Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen finden sich im Anhang zu diesem Vertrag. Die Anhänge sind fester Bestandteil dieses Vertrags.

4. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

§9. Cash

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten von bis zu zwölf Monaten.

B. Anlagetechniken und -instrumente

§10. Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keinerlei Effektenleihgeschäfte.

§11. Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keinerlei Wertpapierpensionsgeschäfte.

§12. Derivative Finanzinstrumente

1. Die Fondsleitung darf Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung der Teilvermögen einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das Teilvermögen als Anlagen zulässig sein. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf somit 100% seines Nettovermögens und das Gesamtengagement des Fonds insgesamt 200% seines Nettovermögens nicht überschreiten.

Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 10% seines Nettovermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 210% seines Nettovermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.

3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen einsetzen, z.B.

- A. Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat,
- B. Credit Default Swaps (CDS),
- C. Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen,
- D. Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt.

Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.

4.

- A. Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
- B. Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. A, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
- C. Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannten Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
- D. Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. B bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.

- E. Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und –rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
 - F. Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nichtstandardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (over-the-counter) abschliessen.
- A. Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder der Garant eine hohe Bonität aufzuweisen;
 - B. Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
 - C. Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - D. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen



Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

6. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

7. Der Prospekt enthält weitere Angaben

- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
- zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
- zum Gegenparteirisiko von Derivaten;
- zu den Kreditderivaten;
- zur Sicherheitenstrategie.

§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen für höchstens 10% des Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§14. Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf das Vermögen eines Teilvermögens nicht mit Pfandrechten belasten oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C. Anlagebeschränkungen

§15. Risikoverteilung

1. In die nachstehenden Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - A. Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - B. flüssige Mittel gemäss § 9;
 - C. Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

2. Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.
3. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
4.
 - A. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten bzw. Schuldners anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 5 und 6.
 - B. Im Rahmen eines indexierten Teilvermögens darf die Fondsleitung einschliesslich der Derivate höchstens 20% des Gesamtvermögens des Fonds in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten bzw. Schuldners anlegen. Die Höchstgewichtung eines Emittenten entspricht jedoch grundsätzlich der Struktur des von der Fondsleitung bestimmten Index. Das Gewicht von Titeln, deren Indexanteil 5% übersteigt, darf um max. 50% erhöht werden (z.B.: Wenn Nestlé im Index mit 14% gewichtet ist, darf die Fondsleitung bis zu 21% des Vermögens des Teilvermögens in Nestlé-Titel investieren). Der Gesamtwert der Anlagen, bei denen mehr als 10% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens beim gleichen Emittenten oder Schuldner investiert sind, darf 75% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen, sofern das Teilvermögen wenigstens zwölf Positionen hält. Diese Regeln sind auch gültig, wenn der von der Fondsleitung ausgewählte Index sich aus kollektiven Kapitalanlagen zusammensetzt.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
6. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Gesamtvermögens des jeweiligen Teilvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss der massgebenden Bestimmung der Liquiditätsverordnung abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
7.
 - A. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 4-6 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 13 und 14 nachfolgend.
 - B. Im Rahmen eines indexierten Teilvermögens entspricht die Höchstgewichtung eines Emittenten oder Schuldners grundsätzlich der Struktur des von der Fondsleitung bestimmten Index. Bei Emittenten oder Schuldner, deren Indexgewichtung 5% übersteigt, darf diese um max. 50% erhöht werden (z.B.: Wenn Nestlé im Index mit 14% gewichtet ist, darf die Fondsleitung bis 21% des Vermögens des Teilvermögens in Nestlé-Titel investieren). Der Gesamtwert der Anlagen, bei denen mehr als 10% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens beim gleichen Emittenten oder Schuldner investiert sind, darf 75% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen, sofern



das Teilvermögen wenigstens zwölf Positionen hält. Diese Regeln sind auch gültig, wenn der von der Fondsleitung ausgewählte Index sich aus kollektiven Kapitalanlagen zusammensetzt.

8. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 4 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 13 und 14 nachfolgend.
9. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen, unter Vorbehalt eines anderen im Anhang für das entsprechende Teilvermögen vorgesehenen Prozentsatzes.
10. Die Fondsleitung darf pro Teilvermögen keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
11. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
12. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 10 und 11 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
13. Die in Ziff. 4 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 4 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 4 und 6 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden; die den indexierten Teilvermögen eigenen Limiten bleiben vorbehalten.
14. Die in Ziff. 4 erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das Teilvermögen Effekten oder Geldmarktanlagen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen enthalten; bis höchstens 30% des gesamten Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 4 ausser Betracht; die den indexierten Teilvermögen eigenen Limiten bleiben vorbehalten.
15. Folgende Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen:
 - › die OECD-Mitgliedstaaten
 - › die Afrikanische Entwicklungsbank

- › die Asiatische Entwicklungsbank
- › die Europäische Investitionsbank
- › Eurofima
- › die Interamerikanische Entwicklungsbank
- › die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
- › der Europarat
- › die Europäische Union
- › die Internationale Finanzkorporation
- › die Nordische Investitionsbank
- › die Weltbank
- › die Zentralbanken der OECD-Mitgliedstaaten.

16. Die in Ziff. 4 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% pro Emittent angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einer der beiden Schweizer Pfandbriefzentralen, d.h. entweder der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken oder der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute, begeben oder garantiert werden.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW)

1. Der Nettoinventarwert (NIW-Bewertung) der Teilvermögen und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in CHF, berechnet. An Tagen, an welchen die Börsen oder Märkte der Hauptanlageländer der Teilvermögen geschlossen sind (z.B. Bank- und Börsenfeiertage), findet keine Bewertung des Nettoinventarwertes des entsprechenden Teilvermögens statt. Die Fondsleitung kann auch an Tagen, an welchen keine Anteile gekauft oder verkauft werden, den Nettoinventarwert eines Anteils („nicht handelbarer NIW“) berechnen, z.B., wenn der letzte Kalendertag eines Monats auf einen Samstag oder einen Sonn- oder Feiertag entfällt; solche nicht handelbare NIWs können veröffentlicht werden, dürfen aber nur für Performance-Berechnungen und -Statistiken (insbesondere zwecks Vergleich mit dem Referenzindex) oder für Kommissionsberechnungen, auf keinen Fall aber als Basis für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge verwendet werden.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Geldmarktinstrumente werden nach Punkt 2 bewertet, wenn sie an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden; alle anderen werden zum Marktwert (*mark to market*) bewertet. Folglich widerspiegelt die Bewertungsbasis der verschiedenen Anlagen die Markttrenditen.

Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.

5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufenen Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Tageskurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
7. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Der Inventarwert jedes Teilvermögens wird auf CHF 0,01 gerundet.
8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - A. bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - B. auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern
 - a. solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern
 - b. die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern
 - c. auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - C. bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn
 - a. für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn
 - b. klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - D. bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen

anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Teilvermögen, getätigt wurden.

§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Ausgabe und Rücknahme

Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird anhand der Schlusskurse am Bewertungstag festgelegt, der nicht ein früherer sein darf als der Tag der Auftragserteilung. Der Prospekt regelt die Einzelheiten. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilsbruchteilen ist gestattet.

2. Berechnung des Nettoinventarwertes nach der Methode der Einrechnung von Nebenkosten

1. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 17 berechneten Nettoinventarwert je Anteil; der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Methode der Einrechnung der Nebenkosten: Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, zugeschlagen. Bei der Rücknahme werden die dem Teilvermögen aus dem Verkauf des Anteils erwachsenen Nebenkosten vom Nettoinventarwert abgezogen. Der jeweils angewandte Satz ist dem Prospekt zu entnehmen. Diese Nebenkosten werden nicht belastet, wenn die Zeichnung oder Rücknahme in Form von Sachwerten erfolgt.
3. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.
4. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
5. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - A. ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - B. ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Krisenfall vorliegt;
 - C. wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden;
 - D. zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.



6. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
7. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 Bst. A bis C genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen des betroffenen Teilvermögens statt.
8. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslage“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und -auslagen zuzulassen. Die im Zusammenhang mit einer Sachein- oder -auslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden. Die Fondsleitung erstellt bei Sachein- oder -auslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Fondsleitung erstellt bei Sachein- oder -auslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sachein- oder -auslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank informiert die Prüfgesellschaft unverzüglich über Vorbehalte oder Kritikpunkte. Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger keine Ausgabekommission belastet werden.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger keine Rücknahmekommission belastet werden.
3. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die einem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, können gemäss den unter §17, Ziff. 2 oben erwähnten Methoden dem Anleger belastet werden. Der jeweils angewandte Satz ist dem Prospekt zu entnehmen. Diese Nebenkosten werden nicht belastet, wenn die Zeichnung oder Rücknahme in Form von Sachwerten erfolgt.
4. Bei einem Wechsel des Teilvermögens werden die unter § 17 Ziff. 2 erwähnten Nebenkosten belastet, ein Klassenwechsel ist gebührenfrei.

§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens

1. Fondsleitung und Depotbank stehen folgende Kommissionen zu:



- A. Kommissionen der Fondsleitung: Für die Administration, die Verwaltung und den Vertrieb der einzelnen Teilvermögen stellt die Fondsleitung dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens eine Kommission von jährlich höchstens 1% des Teilvermögens in Rechnung, die pro rata temporis jeweils am Monatsende belastet wird. Der jeweils effektiv angewandte Satz ist dem Jahresbericht zu entnehmen. Wird die Verwaltung des Vermögens delegiert, kann der Fonds einen Teil der Kommissionen direkt den Fondsverwaltern überweisen. Die von der Fondsleitung erhobene Kommission enthält die Ethos Services S.A. für die laut §6a dieses Fondsvertrags erbrachten Dienstleistungen geschuldete Vergütung. Die Fondsleitung legt im Prospekt offen, wenn sie Rückvergütungen an Anleger und/oder Bestandesspflegekommissionen an den Vertrieb gewährt.

B. Depotbankkommissionen:

- a. Für die Verwahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von jährlich höchstens 0,05% des Inventarwerts des Teilvermögens. Der jeweils effektiv angewandte Satz ist dem Jahresbericht zu entnehmen. Überdies werden dem Teilvermögen die Depotgebühren sowie die Gebühren Dritter belastet.
 - b. Für die Auszahlung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung des Anlagefonds oder eines Teilvermögens berechnet die Depotbank dem Anleger auf dem Nettoinventarwert der Anteile eine Kommission von höchstens 0,5%. Der effektive Satz wird im Liquidationsbericht aufgeführt.
2. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
 - A. jährliche Gebühren der Aufsicht über den Anlagefonds in der Schweiz;
 - B. Druck der Jahres- und Halbjahresberichte;
 - C. Preispublikationen und Veröffentlichungen von Mitteilungen an die Anleger;
 - D. Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen, die sie im Interesse der Anleger treffen;
 - E. Honorar der Prüfgesellschaft für die ordentlichen Revisionen.
3. Zusätzlich tragen die Teilvermögen sämtliche, aus der Verwaltung des Fondsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Differenz zwischen Kauf- und Rücknahmepreis, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abgaben). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Zudem werden alle für den An- und Verkauf von Anlagen bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen entstandenen Nebenkosten nach §17 Ziff. 2 berechnet. Diese Nebenkosten werden nicht belastet, wenn die Zeichnung oder Rücknahme in Form von Sachwerten erfolgt.
4. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds bzw. seinen Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
5. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte hohe Beteiligung verbunden ist („verbundene Zielfonds“), so darf die maximale Verwaltungskommission, die von den Zielfonds vereinnahmt werden kann, 0,95% nicht überschreiten; gegebenenfalls kann zusätzlich eine Performancegebühr in Höhe von maximal 20% des Nettoinventarwerts je Anteil anfallen. Die Fondsleitung darf überdies allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Teilvermögen belasten. Legt die Fondsleitung in Anteile eines verbundenen Zielfonds wie zuvor definiert an, welcher eine tiefere effektive (pauschale) Verwaltungskommission aufweist als die effektive Verwaltungskommission gemäss Ziff. 1, so darf die Fondsleitung anstelle der vorerwähnten Verwaltungskommission auf dem in diesen verbundenen Zielfonds investierten

Volumen die Differenz zwischen der effektiven Verwaltungskommission des investierenden Teilvermögens einerseits und der effektiven (pauschalen) Verwaltungskommission des verbundenen Zielfonds andererseits belasten.

6. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zu ihrem Anteil am Fondsvermögen belastet.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§20. Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit der Teilvermögen ist der Schweizer Franken (CHF).
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Anlagefonds.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§21. Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die Standesregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolgs

§22.

1. Der Nettoertrag der einzelnen Teilvermögen wird jährlich pro Anteilklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in CHF an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen. Verlangt der Anleger keine Ausschüttung, wird der Reingewinn automatisch in Fondsanteile reinvestiert, sofern der ausgeschüttete Gewinn ausreichend ist. Bis zu 20% des Nettoertrags der einzelnen Anteilsklassen können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann auch verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- A. der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren eines Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des NIW des Teilvermögens oder der Anteilsklasse betragen, und
 - B. der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren eines Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens oder der Anteilsklasse betragen.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§23.

1. Das Publikationsorgan des Fonds und der Teilvermögen sind die im Prospekt genannten Printmedien oder elektronischen Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Anlagefonds veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Mitteilungspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert aller Anteilsklassen mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in den im Prospekt genannten Printmedien oder elektronischen Medien. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, sind dem Prospekt zu entnehmen.
4. Der Prospekt, der Fondsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die jeweiligen Jahresberichte und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

IX. Verkaufsrestriktionen und Zwangsrücknahme

§23a.

1. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.
2. Zur Zeit werden die Anteile der Teilvermögen dieses Fonds in der Schweiz vertrieben.

3. Dieser Anlagefonds hat nicht den in der europäischen Richtlinie 2011/61/EU vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM-Richtlinie“) vorgesehenen Pass und es ist auch nicht vorgesehen, dass er ihn in Zukunft haben wird; zudem erfüllt er die Anforderungen der AIFM-Richtlinie für Privatplatzierungen nicht und es ist auch nicht geplant, dass er dies in Zukunft tut. Die Anteile dieses Anlagefonds können daher nicht Gegenstand eines Vertriebs (wie im Kontext der AIFM-Richtlinie definiert) an Anleger mit Wohnsitz oder Sitz in der Europäischen Union sein oder jedem anderen Staat, in dem die AIFM-Richtlinie oder ähnliche Bestimmungen gelten; das gleiche gilt im Rahmen der eventuell in diesem Staat gültigen nationalen Regelungen für Privatplatzierungen.
4. Zudem dürfen Anteile der Teilvermögen innerhalb der USA weder angeboten noch verkauft noch ausgeliefert werden.
5. Die Anteile wurden und werden weder gemäss dem „United States Securities Act“ von 1933 in der jeweils geänderten Fassung (das „Gesetz von 1933“) registriert noch gemäss den Gesetzen über Wertpapiere eines der Bundesstaaten oder einer anderen politischen Untereinheit der Vereinigten Staaten registriert oder qualifiziert. Die Anteile dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch Staatsangehörigen oder auf Rechnung oder zum Nutzen von Staatsangehörigen der USA (wie in Rule S des Gesetzes von 1933 definiert) direkt oder indirekt angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert werden. Eine Ausnahme hiervon bilden bestimmte Transaktionen, die von den Registrierungs Vorschriften des Gesetzes von 1933 und von jedem anderen Gesetz eines Bundesstaates oder über Wertpapiere befreit sind. Die Anteile können ausserhalb der Vereinigten Staaten auf der Grundlage einer Ausnahme von den Registrierungsbestimmungen des Gesetzes von 1933, wie in Rule S dieses Gesetzes ausgeführt, angeboten werden. Ausserdem können die Anteile in den Vereinigten Staaten akkreditierten Investoren („accredited investors“) im Sinne der Vorschrift 501(a) des Gesetzes von 1933 auf der Grundlage der Ausnahme von den Registrierungsbestimmungen des Gesetzes von 1933, wie in der Vorschrift 506 dieses Gesetzes ausgeführt, angeboten werden. Der Fonds wurde und wird nicht gemäss dem „United States Investment Company Act“ von 1940 (das „Gesetz von 1940“) registriert. Es besteht daher eine Beschränkung hinsichtlich der Anzahl von Anteilsinhabern, die Staatsangehörige der USA sein können. Der Fondsvertrag enthält Bestimmungen, die verhindern sollen, dass Staatsangehörige der USA Anteile unter Bedingungen halten, mit denen der Fonds gegen die Gesetze der Vereinigten Staaten verstossen würde. Weiterhin enthält er Bestimmungen, die es der Fondsleitung erlauben, eine zwangsweise Rücknahme dieser Anteile vorzunehmen, welche die Fondsleitung als notwendig oder angemessen erachtet, um die Einhaltung der Gesetze der Vereinigten Staaten zu gewährleisten. Ausserdem muss jedes Zertifikat oder sonstige Dokument über die Ausgabe von Anteilen an Staatsangehörige der USA einen Hinweis enthalten, dass die Anteile nicht gemäss dem Gesetz von 1933 registriert oder qualifiziert wurden und dass der Fonds nicht gemäss dem Gesetz von 1940 registriert wurde und dass bestimmte Beschränkungen hinsichtlich Übertragung und Verkauf bestehen.
6. Die Anteile der Teilvermögen dürfen auch nicht Anlegern angeboten, verkauft, abgetreten oder ausgeliefert oder von diesen gehalten werden, wenn die Anleger gemäss den US-amerikanischen „FATCA Final Regulations“ oder einem geltenden IGA (i) natürliche Personen, (ii) passive nichtfinanzielle ausländische Rechtsträger oder (iii) spezifizierte US-Personen sind. Gemäss den ausführlicheren Informationen in §5 oben des Fondsvertrags dürfen die vorerwähnten Anleger keine Anteile der Teilvermögen halten, und diese Anteile können Gegenstand einer Zwangsrücknahme werden, falls dies als angemessen erachtet wird, um die Konformität des Teilvermögens mit seinem Status und seinen Pflichten gemäss FATCA zu gewährleisten. Überdies können Anteile der Teilvermögen nur natürlichen Personen und passiven nichtfinanziellen Rechtsträgern, einschliesslich finanzieller Rechtsträger, die in nichtfinanzielle Rechtsträger umklassifiziert wurden, angeboten,

verkauft, abgetreten oder ausgeliefert oder von diesen gehalten werden, wenn die Anleger gemäss AIA-Standards als solche definiert sind. Gemäss den ausführlicheren Informationen im Fondsvertrag dürfen die vorerwähnten Anleger keine Anteile der Teilvermögen halten, und diese Anteile können Gegenstand einer Zwangsrücknahme werden, falls dies als angemessen erachtet wird, um die Konformität des Teilvermögens mit seinem Status und seinen Pflichten gemäss AIA-Standards zu gewährleisten.

X. Umstrukturierung und Auflösung

§24. Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des zu übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögens erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds bzw. das übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögens gilt auch für den übertragenden Anlagefonds bzw. das übertragende Teilvermögen.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - A. die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - B. sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - C. die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - a. die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - b. die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - c. die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fonds- bzw. den Teilvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - d. die Rücknahmebedingungen;
 - e. die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - D. am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - E. weder den Anlagefonds bzw. Teilvermögen noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 19 Ziff. 2, Bst. A.



3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die Stellungnahme der Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 17 Ziff. 7 stellen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung der Teilvermögen bzw. des Anlagefonds im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds. Für den bzw. die übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§25. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Fonds durch die Kündigung des Fondsvertrags herbeiführen.
3. Die Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn sie spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügen.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie in den Publikationsorganen.

5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung das betroffene Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausgezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

XI. Änderung des Fondsvertrages

§26.

1. Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstreckt. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen.
2. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§27.

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 21. Dezember 2006.
2. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
3. Für die Auslegung dieses Fondsvertrags ist die französische Fassung massgebend.
4. Dieser Fondsvertrag tritt am 21. September 2018 in Kraft.
5. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt das Fondsreglement vom 27. September 2017.
6. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Der vorliegende Fondsvertrag wurde am 19. September 2018 von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bewilligt.



Die Fondsleitung

Pictet Asset Management SA
60, rte des Acacias
1211 Genf 73

Die Depotbank

Banque Pictet & Cie SA
60, rte des Acacias
1211 Genf 73

Anhänge:

- › Anhang 1: Ethos – Equities CH indexed, Corporate Governance
- › Anhang 2: Ethos – Equities Sustainable World ex CH
- › Anhang 3: Ethos – Bonds CHF
- › Anhang 4: Ethos – Bonds International
- › Anhang 5: Ethos – Sustainable Balanced 33



Anhang 1: Ethos – Equities CH indexed, Corporate Governance

Ziele

Nachbildung der Performance des Schweizer Aktienmarktes mittels einer indexierten Vermögensverwaltung mit einem ähnlichen Risiko wie der Schweizer Markt. Die Stimmrechte werden im Interesse der Aktionäre und der anderen Anspruchsgruppen der jeweiligen Gesellschaften ausgeübt. Austausch mit den Unternehmen über ihre Sozial- und Umweltverantwortung sowie über ihre Gepflogenheiten einer verantwortungsvollen Unternehmensführung.

Anlageuniversum

Das Anlageuniversum setzt sich mehrheitlich aus den Titeln des im Prospekt für die Anteilsinhaber erwähnten Referenzindexes zusammen, die einen als zureichend erachteten Liquiditätsgrad aufweisen und nicht unter die im Prospekt genannten Ausschlusskriterien fallen.

Anlagepolitik

Das Teilvermögen investiert sein gesamtes Vermögen mehrheitlich in Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben und im Referenzindex enthalten sind. Die Mitgliedschaftsrechte werden zur Verbesserung der „Corporate Governance“ des Teilvermögens aktiv ausgeübt. Höchstens ein Drittel des gesamten Teilvermögens kann in Geldmarktinstrumente investiert werden. Höchstens 10% des gesamten Teilvermögens können in einen oder mehrere Anlagefonds, die die Bestimmungen dieses Fondsvertrags erfüllen, investiert werden. Zudem entsprechen die Anlagen den unter den Anlagegrundsätzen des Fondsvertrags dieses Fonds erwähnten Anlagebeschränkungen und Höchstgrenzen.

Derivate

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist nicht zulässig.

Portfoliokonstruktion

Das Teilvermögen wird auf der Basis einer Indexierungstechnik verwaltet, die einen quantitativen Optimierungsprozess zur Minimierung der Abweichung des Portfolios vom Referenzindex beinhaltet (prospektiver Tracking Error).

Bewertung nach Umwelt- Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien)

Bei dieser reinen Indexierungsmethode werden die ESG-Kriterien im Titelauswahlverfahren nicht berücksichtigt.



Risikokontrolle

Die Risikokontrolle erfolgt auf der Ebene des Gesamtrisikos. Dieses entspricht einer ex-ante berechneten Abweichung vom Referenzindex (prospektiver Tracking Error).

Stimmrechtsausübung

Grundsätzlich werden die Stimmrechte systematisch ausgeübt. Ziel ist es, die Stimmrechte so auszuüben, dass der Unternehmenswert für die Aktionäre sowie für die anderen Anspruchsgruppen der jeweiligen Gesellschaft nachhaltig erhöht wird. Die Stimmabgabe erfolgt gemäss den in den „Corporate Governance“-Verhaltensregeln enthaltenen Empfehlungen sowie unter Berücksichtigung des Konzepts der nachhaltigen Entwicklung.

Honorare, Kommissionen und Gebühren

Die in § 19 vorgesehenen Kommissionen werden wie folgt festgelegt:

1. Jahreskommission für die Fondsleitung: höchstens 0,325%
2. Jahreskommission für die Depotbank: höchstens 0,05%
3. Insgesamt dürfen die jährlich belasteten Kommissionen auf keinen Fall mehr als 0,35% pro Jahr betragen.

Anhang 2: Ethos – Equities Sustainable World ex CH

Ziele

Verwaltung eines Portfolios mit Aktien von Emittenten mit Sitz oder Haupttätigkeit weltweit, ausser der Schweiz, die sowohl Finanzkriterien als auch Umwelt-, Sozial und Governance-Kriterien (ESG) erfüllen. Die Performance-Werte des Portfolios werden über einen mehrjährigen Anlagehorizont, der einen ganzen Wirtschaftszyklus widerspiegelt, mit den Performance-Werten des Referenzindexes verglichen. Die Stimmrechte werden im Interesse der Aktionäre und der anderen Anspruchsgruppen der jeweiligen Gesellschaften ausgeübt.

Anlageuniversum

Das Anlageuniversum setzt sich im Wesentlichen aus den Titeln des im Prospekt für die Anteilsinhaber erwähnten Indexes zusammen, sofern sie nicht unter die im Prospekt genannten Ausschlusskriterien fallen.

Anlagepolitik

Das Teilvermögen investiert mindestens zwei Drittel seines gesamten Vermögens in Aktien. Die Emittenten können ihren Sitz oder ihre Haupttätigkeit weltweit, ausser in der Schweiz, haben. Höchstens ein Drittel des gesamten Teilvermögens kann in Geldmarktinstrumente oder in Guthaben auf Sicht und Zeit investiert werden. Höchstens 10% des gesamten Teilvermögens können in einen oder mehrere Anlagefonds, die die Bestimmungen dieses Fondsvertrags erfüllen, investiert werden. Überdies entsprechen die Anlagen den unter den Anlagegrundsätzen des Fondsvertrags dieses Fonds erwähnten Anlagebeschränkungen und Höchstgrenzen.

Finanzderivate

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist nicht zulässig. Eine Ausnahme bilden Devisenterminkontrakte zur kurzfristigen Absicherung von Währungsrisiken beim Kauf und Verkauf von Titeln in einer anderen Währung als der Referenzwährung des betroffenen Teilvermögens.

Portfoliokonstruktion

Die Titelauswahl für das Portfolio wird unter Berücksichtigung der von den Unternehmen erfüllten Finanz- und Nachhaltigkeitskriterien (Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien), ihrer Treibhausgasemissionen (THG) sowie ihrer Finanzratings optimiert. Mit diesem Optimierungsverfahren soll das langfristige Potenzial des Portfolios erhöht werden, wobei in jedem Sektor die Unternehmen mit den besten CO₂-, Umwelt- und Sozialratings bevorzugt werden.

Im Portfolio können zur Kontrolle der relativen Risiken im Vergleich zum Referenzindex auch Unternehmen mit weniger guten Sozial- und Umweltnoten enthalten sein. In Bezug auf Umwelt- und Sozialverträglichkeit umstrittene Unternehmen kommen für Anlagen nicht in Frage.



Bewertung nach Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien)

Jeder analysierten Gesellschaft wird ein Umwelt-, ein Sozial- und ein CO₂-Rating erteilt. Dies ermöglicht eine sozial- und umweltrelevante Einstufung des Unternehmens im Vergleich zu den Konkurrenzunternehmen des gleichen Tätigkeitsbereichs. Gleichzeitig trägt die erteilte Note auch dem Tätigkeitsbereich des Unternehmens sowie den sektorspezifischen Sozial- und Umweltfaktoren Rechnung.

Risikokontrolle

Die Risikokontrolle erfolgt auf der Ebene des Gesamtrisikos. Dieses entspricht einer ex-ante berechneten Abweichung vom Referenzindex (prospektiver Tracking Error).

Stimmrechtsausübung

Grundsätzlich werden die Stimmrechte systematisch ausgeübt. Ziel ist es, die Stimmrechte so auszuüben, dass der Unternehmenswert für die Aktionäre sowie für die anderen Anspruchsgruppen der jeweiligen Gesellschaft nachhaltig erhöht wird. Die Stimmabgabe erfolgt gemäss den in den „Corporate Governance“-Verhaltensregeln enthaltenen Empfehlungen sowie unter Berücksichtigung des Konzepts der nachhaltigen Entwicklung.

Honorare, Kommissionen und Gebühren

Die in § 19 vorgesehenen Kommissionen werden wie folgt festgelegt:

1. Jahreskommission für die Fondsleitung: höchstens 0,925%
1. Jahreskommission für die Depotbank: höchstens 0,05%
2. Insgesamt dürfen die jährlich belasteten Kommissionen auf keinen Fall mehr als 0,95% pro Jahr betragen.



Anhang 3: Ethos – Bonds CHF

Ziele

Verwaltung eines Schweizer Obligationenportfolios unter Berücksichtigung von Finanzkriterien einerseits und Umwelt- und Sozialkriterien andererseits. Die Performance-Werte des Portfolios werden über einen mehrjährigen Anlagehorizont, der einen ganzen Wirtschaftszyklus widerspiegelt, mit den Performance-Werten des Referenzindexes verglichen.

Anlageuniversum

Das Anlageuniversum setzt sich aus Anleihen der Eidgenossenschaft, der Kantone und der grössten Städte oder Pfandbriefen von Pfandbriefzentralen sowie Unternehmensanleihen des im Prospekt für die Anteilsinhaber erwähnten Referenzindexes zusammen, sofern sie nicht unter die im Prospekt genannten Ausschlusskriterien fallen. Das Teilvermögen investiert nicht in Wandelanleihen.

Anlagepolitik

Das Teilvermögen investiert mindestens zwei Drittel seines gesamten Vermögens in Schweizer Obligationen. Die Obligationen müssen Qualitätsanleihen sein, d.h. (i) mit einem Mindestrating von BBB- (von Standard & Poor's oder Fitch Ratings) oder Baa3 (von Moody's) oder, falls dies nicht der Fall ist, (ii) mit einem gleichwertigen Rating von SIX, oder, falls dies nicht der Fall ist, (iii) mit gleichwertigen Qualitätskriterien; wenn eine der Agenturen eine niedrigere Bewertung erteilt hat, so gilt diese. Verschlechtert sich die Qualität einer Anleihe, wird diese innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger verkauft.

Höchstens ein Drittel des gesamten Teilvermögens kann in Geldmarktinstrumente investiert werden. Höchstens 10% des gesamten Teilvermögens kann in einen oder mehrere Anlagefonds, die die Bestimmungen dieses Fondsvertrags erfüllen. Zudem entsprechen die Anlagen den unter den Anlagegrundsätzen des Fondsvertrags dieses Fonds erwähnten Anlagebeschränkungen und Höchstgrenzen.

Finanzderivate

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist nicht zulässig.

Portfoliokonstruktion

Das Finanzportfolio ist das Ergebnis einer Titelauswahl nach den Kriterien „optimales Risiko/Ertrags-Profil, breite Diversifikation und ausreichende Liquidität“.



Bewertung nach Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien)

Mit Ausnahme der Eidgenossenschaft, der Kantone, der grössten Städte und der Pfandbriefzentralen wird jedem Schuldner ein Umwelt- und Sozialrating erteilt.

Die Schuldner der Kategorie „Staaten und öffentlich-rechtliche Körperschaften“ werden nach ihrem „Human- und Sozialkapital“ und ihrem „Umweltkapital“ sowie nach ihrer Governance bewertet.

Die Schuldner der Kategorie „Supranationale Emittenten“ werden unter Berücksichtigung ihres in den Statuten festgehaltenen Zwecks, der Mittel zur Verwirklichung ihrer Ziele und der erreichten Resultate bewertet.

Die Schuldner der Kategorie „Unternehmen“ wird ein Umwelt- und Sozialrating erteilt. Dies ermöglicht eine sozial- und umweltrelevante Einstufung des Unternehmens im Vergleich zu den Konkurrenzunternehmen des gleichen Tätigkeitsbereichs. Gleichzeitig trägt die erteilte Note auch dem Tätigkeitsbereich des Unternehmens sowie den sektorspezifischen Sozial- und Umweltfaktoren Rechnung.

Risikokontrolle

Die Risikokontrolle erfolgt auf der Ebene des Gesamtrisikos. Dieses entspricht einer ex-ante berechneten Abweichung vom Referenzindex (prospektiver Tracking Error).

Honorare, Kommissionen und Gebühren

Die in § 19 vorgesehenen Kommissionen werden wie folgt festgelegt:

1. Jahreskommission für die Fondsleitung: höchstens 0,275%
2. Jahreskommission für die Depotbank: höchstens 0,05%
3. Insgesamt dürfen die jährlich belasteten Kommissionen auf keinen Fall mehr als 0,30% pro Jahr betragen.

Anhang 4: Ethos – Bonds International

Ziele

Verwaltung eines internationalen Bondportfolios (ohne Schweizer Obligationen) unter Berücksichtigung von Finanzkriterien einerseits und Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) andererseits. Die Performance-Werte des Portfolios werden über einen mehrjährigen Anlagehorizont, der einen ganzen Wirtschaftszyklus widerspiegelt, mit den Performance-Werten des im Prospekt für die Anteilsinhaber erwähnten Referenzindexes verglichen.

Anlageuniversum

Das Teilvermögen investiert hauptsächlich in ein diversifiziertes Portfolio aus Anleihen und aus anderen von „Staaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften“ aus Industrie- und Schwellenländern, von „supranationalen Organisationen“ oder von „Unternehmen“ begebenen oder garantierten Forderungswertpapieren, ohne Einschränkung, was die Wahl der Währung betrifft, in der diese Titel ausgestellt sind.

Schwellenländer werden definiert als jene Länder, die zum Zeitpunkt der Anlage vom Internationalen Währungsfonds (IWF), von der Weltbank, der Internationalen Finanzkorporation oder einer der grossen Investmentbanken als industriell auf dem Wege der Entwicklung erachtet werden.

Das Teilvermögen kann zusätzlich in Pflichtwandelanleihen (Coco-Anleihen) anlegen; im Übrigen legt es nicht in Wandelanleihen an.

Das Teilvermögen kann überdies forderungsbesicherte Wertpapiere („asset-backed securities“; ABS), namentlich hypothekenbesicherte Wertpapiere („mortgage-backed securities“; MBS) halten.

Anlagepolitik

Das Teilvermögen investiert mindestens zwei Drittel seines gesamten Vermögens in internationale Anleihen (ohne Schweizer Obligationen) sein. Mindestens 80% der Anleihen müssen Qualitätsanleihen sein, d.h. (i) mit einem Mindestrating von BBB- (von Standard & Poor's oder Fitch Ratings) oder Baa3 (von Moody's) oder mit gleichwertigen Qualitätskriterien; wenn eine der Agenturen eine niedrigere Bewertung erteilt hat, so gilt diese. Wenn der Prozentsatz der Qualitätsanleihen unter 80% sinkt, weil sich die Qualität einer oder mehrerer Anleihen verschlechtert hat, muss dieser Prozentsatz in einem angemessenen Zeitraum wieder auf mindestens 80% angehoben werden, wobei die Interessen der Anleger zu berücksichtigen sind.

Höchstens ein Drittel des gesamten Teilvermögens kann in Geldmarktinstrumente investiert werden. Höchstens 10% des gesamten Teilvermögens können in einen oder mehrere Anlagefonds, die die Bestimmungen dieses Fondsvertrags erfüllen, investiert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 5% seines Gesamtvermögens in Coco-Anleihen und 10% in ABS/MBS anlegen.



Zudem entsprechen die Anlagen den unter den Anlagegrundsätzen des Fondsvertrags dieses Fonds erwähnten Anlagebeschränkungen und Höchstgrenzen.

Finanzderivate

Der Einsatz von Derivaten ist nur zum Zweck einer aktiven Verwaltung des Portfolios erlaubt, (Durationsanpassungen, Kurvenpositionierungen und Anpassungen des Währungsexposure). Folgende Derivate sind erlaubt: Zins-Futures, Zinsoptionen, Devisenterminkontrakte, nichtlieferbare Devisenterminkontrakte, Devisenoptionen, Total Return Swaps (Gesamtertragsswap), Credit Default Swaps (Kreditausfallswaps) und Interest Rate Swaps (Zinssatzswaps).

Portfoliokonstruktion

Das Finanzportfolio ist das Ergebnis einer Titelauswahl nach den Kriterien „optimales Risiko/Ertrags-Profil, breite Diversifikation und ausreichende Liquidität.

Bewertung nach Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien)

Die Schuldner der Kategorie „Staaten und öffentlich-rechtliche Körperschaften“ werden nach ihrem „Human- und Sozialkapital“ und ihrem „Umweltkapital“ sowie nach ihrer Governance bewertet.

Die Schuldner der Kategorie „Supranationale Emittenten“ und „Unternehmen“ werden unter Berücksichtigung ihres in den Statuten festgehaltenen Zwecks, der Mittel zur Verwirklichung ihrer Ziele und der erreichten Resultate bewertet.

Risikokontrolle

Die Risikokontrolle erfolgt auf der Ebene des Gesamtrisikos. Dieses entspricht einer ex-ante berechneten Abweichung vom Referenzindex (prospektiver Tracking Error).

Honorare, Kommissionen und Gebühren

Die in § 19 vorgesehenen Kommissionen werden wie folgt festgelegt:

1. Jahreskommission für die Fondsleitung: höchstens 0,475%
2. Jahreskommission für die Depotbank: höchstens 0,05%
3. Insgesamt dürfen die jährlich belasteten Kommissionen auf keinen Fall mehr als 0,50% pro Jahr betragen.

Anhang 5: Ethos – Sustainable Balanced 33

Ziele

Ziel des Teilvermögens ist es, den Anleger an der Performance eines gemischten Portfolios teilhaben zu lassen, das grundsätzlich zu 33% in Aktien investiert ist, wobei die Bandbreite der marktbedingten oder von Anlageentscheidungen des Fondsmanagers entstehenden Schwankungen 10% nicht überschreiten darf. Das Exposure des Teilvermögens bei den verschiedenen Anlageklassen kann durch direkte Anlagen erreicht werden oder durch Anlagen in Anteile anderer Kollektivanlagen (Zielfonds), mehrheitlich in Teilvermögen des Fonds Ethos, die ihrerseits hauptsächlich in Aktien (Aktienfonds), Anleihen (Anleihenfonds) oder Geldmarktinstrumente investieren. Diese Zielfonds werden grundsätzlich unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) einerseits und Finanzkriterien andererseits verwaltet.

Anlageuniversum

Das Teilvermögen kann sein Vermögen in Anteile von Kollektivanlagen schweizerischen Rechts (Effektenfonds oder Übrige Fonds für traditionelle Anlagen) sowie in Anteile von ausländischen Kollektivanlagen (EU-Richtlinie 2009/65/EG-konforme Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) anlegen (Zielfonds), die hauptsächlich in Aktien, Anleihen oder Geldmarktinstrumente investieren. Die Zielfonds müssen mindestens ebenso liquide sein wie das Teilvermögen.

Zusätzlich zu den vorerwähnten indirekten Anlagen kann das Teilvermögen auch direkt in Anleihen, Aktien, Geldmarktinstrumente und Guthaben auf Sicht und auf Zeit investieren.

Was den Vermögensanteil des Teilvermögens betrifft, der in Zielfonds angelegt ist, so setzt sich das Anlageuniversum des Teilvermögens hauptsächlich aus Teilvermögen des Fonds Ethos zusammen.

Anlagepolitik

Bei der gemischten Verwaltung des Teilvermögens verteilen sich die direkten oder indirekten Anlagen wie folgt auf die verschiedenen Anlageklassen:

- › Der in Aktien investierte Teil beträgt grundsätzlich 33%. Dieser Prozentsatz kann je nach Entwicklung der Märkte oder Anlageentscheidungen des Fondsmanagers um 10% nach oben oder unten schwanken.
- › Der in Anleihen investierte Teil beträgt grundsätzlich 67%. Dieser Prozentsatz kann je nach Entwicklung der Märkte oder Anlageentscheidungen des Fondsmanagers bis auf 77% erhöht oder bis auf 34% reduziert werden. Der in Anleihen investierte Anteil muss sich mindestens zu 80% aus Qualitätsanleihen zusammensetzen, d.h. mit einem Mindestrating von BBB- (von Standard & Poor's oder Fitch Ratings) oder Baa3 (von Moody's) oder mit gleichwertigen Qualitätskriterien; wenn eine der Agenturen eine niedrigere Bewertung erteilt hat, so gilt diese. Wenn der Prozentsatz der Qualitätsanleihen unter 80% sinkt, weil sich die Qualität einer oder mehrerer Anleihen verschlechtert hat, muss er in einem angemessenen Zeitraum wieder auf mindestens 80% angehoben werden, wobei die Interessen der Anleger zu berücksichtigen sind.



- › Der in Geldmarktinstrumente und in Guthaben auf Sicht und auf Zeit investierte Anteil beträgt höchstens 33%.

In Abweichung von § 15 Ziff. 9 des Fondsvertrages kann das Teilvermögen höchstens 26% seines Vermögens in Anteile desselben Zielfonds investieren; bei Zielfonds, die Ethos Teilvermögen sind, erhöht sich dieser Prozentsatz auf 60%.

In Abweichung von § 15 Ziff. 11 kann das Teilvermögen höchstens 29% der Anteilen der anderen Ethos Teilvermögen halten.

Zusätzlich zu den in § 8 Ziff. 2 erwähnten Anlagen kann das Teilvermögen Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) erwerben, wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf höchstens 49% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für einen traditionellen Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Zudem entsprechen die Anlagen den unter den Anlagegrundsätzen des Fondsvertrags erwähnten Anlagebeschränkungen und Höchstgrenzen.

Finanzderivate

Der Einsatz von Finanzderivaten ist nicht erlaubt. Eine Ausnahme bilden Devisenterminkontrakte zur kurzfristigen Absicherung von Währungsrisiken beim Kauf und Verkauf von Titeln in einer anderen Währung als der Referenzwährung des Teilvermögens.

Portfoliokonstruktion

Die Portfoliozusammensetzung basiert auf einer strategischen Allokation aus Aktien- und Anleihenfonds einerseits und taktischen Positionierungen des Balanced-Teams von Pictet Asset Management S.A. andererseits. Diese Positionierung spiegelt die Erwartungen des Balanced-Teams bezüglich der Marktentwicklung wider und zeigt sich in Form Gewichtungsabweichungen gegenüber der strategischen Vermögensallokation. Das Portfolio wird unter Einhaltung der oben erwähnten Anlagezielen, -politik und -grundsätzen zusammengestellt.

Bewertung nach Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien)

Der Vermögensanteil des Teilvermögens, der in Zielfonds angelegt ist, setzt sich hauptsächlich aus Teilvermögen des Fonds Ethos zusammen. Diese werden grundsätzlich nach den in den für die einzelnen Teilvermögen relevanten Anhängen erwähnten ESG-Kriterien verwaltet.

Risikokontrolle

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- › Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- › Wechselkursschwankungen
- › Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der in den Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Kauf von Derivaten bestimmte Risiken birgt, die sich negativ auf die Performance des Teilvermögens auswirken können.

Vor- und Nachteile

Vor- und Nachteile der Dachfondsstruktur des Teilsvermögens Ethos – Sustainable Balanced 33 im Vergleich zu einer Direktanlage lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Vorteile

- › Risikoverteilung auf verschiedene Anlagestrategien;
- › Indirekte Anlagemöglichkeit in diese Anlagekategorie für Investoren ohne direkten Zugang zu Zielfonds, z.B. infolge von Mindestanlagebeträgen, die für sie zu hoch sind.

Nachteile

- › Jeder Zielfonds kann zusätzlich zu den vom Teilvermögen erhobenen Gebühren und Kommissionen im Rahmen des Fondsvertrags (siehe insbesondere § 20, Ziff. 4) weitere Gebühren und Kommissionen erheben.

Stimmrechtsausübung

Grundsätzlich werden die Stimmrechte systematisch ausgeübt. Ziel ist es, die Stimmrechte so auszuüben, dass der Unternehmenswert für die Aktionäre sowie für die anderen Anspruchsgruppen der jeweiligen Gesellschaft nachhaltig erhöht wird. Die Stimmabgabe erfolgt gemäss den in den „Corporate Governance“-Verhaltensregeln enthaltenen Empfehlungen sowie unter Berücksichtigung des Konzepts der nachhaltigen Entwicklung.



Honorare, Kommissionen und Gebühren

Die in § 19 vorgesehenen Kommissionen werden wie folgt festgelegt:

1. Jahreskommission für die Fondsleitung: höchstens 0,315%
2. Jahreskommission für die Depotbank: höchstens 0,05%
3. Insgesamt dürfen die jährlich belasteten Kommissionen auf keinen Fall mehr als 0,34% pro Jahr für dieses Teilvermögen betragen.



Ethos Genf

Place de Cornavin 2
Postfach
1211 Genf 1
Schweiz

T + 41 (0)22 716 15 55
F + 41 (0)22 716 15 56

Büro Zurich

Gessnerallee 32
8001 Zürich
Schweiz

T + 41 (0)44 421 41 11
F + 41 (0)44 421 41 12

info@ethosfund.ch
www.ethosfund.ch